

DIE STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG



DIE STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG

(Februar 2023)

1. EINLEITUNG	2
2. DIE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE	3
Die Anspruchsberechtigten	3
Für welche Fahrzeuge?	5
Die IRPEF-Absetzung für die Verkehrsmittel	6
Die MwSt.-Begünstigung	7
Die unbefristete Befreiung von der Zahlung der KfZ-Steuer	9
Die Befreiung von der Umschreibungssteuer bei Eigentumsübertragungen	11
Wann die Begünstigungen dem Familienangehörigen der Person mit Behinderung zustehen	11
Die Unterlagen.....	12
Sonderregelung für Personen mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit	15
3. SONSTIGE BEGÜNSTIGUNGEN	20
Die Ausgaben für Gesundheit und Hilfsmittel	20
Die Absetzung für die Betreuer der Pflegebedürftigen	24
Die sonstigen Begünstigungen für Sehbehinderte	27
Die Beseitigung der architektonischen Barrieren.....	28
Die Absetzung der Versicherungsspesen	31
Die Steuerbegünstigung auf Erbschaften und Schenkungen	32
4. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT	33
Anmerkungen zur allgemeinen Übersicht.....	35
5. WEITERE INFORMATIONEN	39

1. EINLEITUNG

Die Steuergesetzgebung zeigt besondere Aufmerksamkeit für Menschen mit Behinderung und ihre Familienangehörigen, indem sie ihnen zahlreiche Steuerbegünstigungen bietet.

Dieser Leitfaden erläutert den aktuellen Überblick über die verschiedenen Situationen, in denen Steuervorteile den Steuerpflichtigen mit Behinderung zuerkannt werden, mit Angabe der anspruchsberechtigten Personen.

Insbesondere werden die Regeln und die Modalitäten der Inanspruchnahme der folgenden Begünstigungen erklärt.

FAHRZEUGE

- IRPEF-Absetzung in Höhe von 19% der für den Ankauf getragenen Ausgaben
- Ermäßigter MwSt.-Satz von 4% auf den Ankauf
- Befreiung von der KfZ-Steuer
- Befreiung von der Landesumschreibungssteuer

SONSTIGE HILFSMITTEL, TECHNISCHE UND ELEKTRONISCHE HILFSGERÄTE

- IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% der für technische und elektronische Hilfsgeräte getragenen Ausgaben
- Ermäßigter MwSt.-Satz von 4% auf den Ankauf technischer und elektronischer Hilfsgeräte;
- Absetzungen der Ausgaben für den Erwerb und die Haltung des Blindenführhundes zugunsten Sehbehinderten
- IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% der Ausgaben für Dolmetscherdienste zugunsten Gehörloser

BESEITIGUNG ARCHITEKTONISCHER BARRIEREN

IRPEF-Absetzung der Ausgaben für Einsätze zum Abbau der architektonischen Hindernisse

GESUNDHEITSAUSGABEN

Abzug vom Gesamteinkommen aller allgemeinen und behinderungsbedingten Gesundheitsausgaben

PERSÖNLICHE BETREUUNG

- Abzug der Beitragsaufwendungen vom Gesamteinkommen (bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro), die für Haushaltshilfen und persönliche oder familiäre Pflegekräfte gezahlt wurden
- IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% der Ausgaben für persönliche Pflegekräfte, die bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro zu berechnen sind, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen bis höchstens 40.000 Euro beträgt.

2. DIE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE

Die Anspruchsberechtigten

Anspruch auf die Begünstigungen haben Personen:

1. mit Sehbehinderung;
2. mit Gehörlosigkeit;
3. mit psychischer oder geistiger Behinderung mit Anspruch auf Begleitgeld;
4. mit schwerer Einschränkung der Gehfähigkeit oder mit Mehrfachamputationen;
5. mit beschränkter oder verhinderter Bewegungsfähigkeit.

Mit **Sehbehinderten** werden Personen gemeint, die vollkommen bzw. teilweise blind sind oder auf beiden Augen ein eingeschränktes Sehvermögen von einem Zehntel mit eventueller Korrektur haben.

Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 138/2001 beschreiben ausführlich die Kategorien der Sehbehinderten und geben eine Definition für Vollblinde, Teilblinde und hochgradig Sehbehinderte.

Was die **Personen mit Hörbehinderung** betrifft, muss man auf das Gesetz Nr. 381 vom 26. Mai 1970 (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen N. 3/E vom 2. März 2016) zurückgreifen, das im Art. 1, Absatz 2 wörtlich Folgendes besagt „... *als taub werden jene hörbeschädigte Person betrachtet, die eine angeborenen Hörbehinderung haben oder bei denen diese im Entwicklungsalter aufgetreten ist...*“.

Die Personen laut Punkt 3 und 4 bekommen die Bescheinigung als Schwerbehinderte (Gesetz Nr. 104/1992, Art. 3, Abs. 3), durch ein Protokoll des zuständigen Ärztlichen Ausschusses zur Anerkennung der Behinderung beim lokalen Sanitätsbetrieb im Sinne des Art. 4 des Ges. 104/1992 ausgestellt.

Ins besondere weisen die Personen laut Punkt 4 eine schwere Behinderung aufgrund von Pathologien (einschließlich der Mehrfachamputationen) auf, die zu einer bleibenden Einschränkung der Gehfähigkeit führen.

Die Personen laut Punkt 5 sind diejenigen, die wohl beschränkte oder verhinderte Bewegungsfähigkeit aufweisen, jedoch gleichzeitig keine „schwere Einschränkung der Bewegungsfähigkeit“ aufweisen.

Nur für die letztere Kategorie bedingt das Anrecht auf die Begünstigungen die Anpassung des Fahrzeuges.

HINWEIS

Die Begünstigungen werden nur dann anerkannt, wenn das Fahrzeug ausschließlich oder vorwiegend zugunsten der Person mit Behinderung benutzt wird.

Ist die Person mit Behinderung steuerlich zu Lasten eines Familienangehörigen (d.h., ein Jahreseinkommen bis **2.840,51** Euro bzw. **4.000** Euro, ab dem 1. Januar 2019, für die Kinder bis zum 24. Lebensjahr, erzielt), nimmt derselbe Familienangehörige, der die Kosten getragen hat, Anspruch auf die Begünstigung.

Um das Recht auf die Steuerbegünstigungen und die Bedingungen zur Inanspruchnahme (pflichtige bzw. nicht pflichtige Anpassung der Fahrzeuge) zu bestimmen ist es strengstens erforderlich, dass die Protokolle zur „Invalidität“ oder „Behinderung“ den expliziten Verweis auf den vom Gesetzgeber vorgesehenen Tatbestand beinhalten.

Die Protokolle zur „Invalidität“ bzw. „Behinderung“ haben eine konsolidierte Strukturierung erreicht, die solche Analyse erleichtert, indem eindeutigere Begriffe angewandt werden.

- **„Person mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit** (Art. 8, Gesetz 449/1997)“: mit solcher Anmerkung im Protokoll zur „Invalidität“ bzw. „Behinderung“ hat die Person Anspruch auf die Steuerbegünstigungen für Fahrzeuge, sofern das Fahrzeug an die Beförderung der Person mit Behinderung ständig angepasst wurde; ansonsten muss das Fahrzeug zwecks Führung nach den Vorschriften der Ärztekommision für die Feststellung der psychophysischen Eignung für den Erhalt des Führerscheins geeignet sein.
- **„Person mit psychischer oder geistiger Behinderung, deren Schwere zur Zuerkennung des Begleitgeldes geführt hat** (art. 30, Abs. 7, Gesetz 388/2000)“: in solchen Fällen ist es nicht erforderlich, das Fahrzeug für die Beförderung der Person mit Behinderung anzupassen, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.
- **„Person mit schwerer Beeinträchtigung der Gehfähigkeit oder mit Mehrfachamputationen** (art. 30, Abs. 7, Gesetz 388/2000)“: auch in solchen Fällen ist es nicht erforderlich, das Fahrzeug für die Beförderung der Person mit Behinderung anzupassen, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.

Erforderliche rechtsmedizinische Bedingung

RECHTSMEDIZINISCHE BEDINGUNG	BEGÜNSTIGUNG	PROTOKOLL
<ul style="list-style-type: none"> • Invalidität mit schwer veränderter Gehfähigkeit (D.P.R. Nr. 495/1922 - Art. 381) • Blindheit (D.P.R. Nr. 503/1996 - Art. 12) 	Parkausweis für Personen mit Behinderung	Zivilinvalidität/Handicap/ /Blindheit/Gehörlosigkeit
Ständige Beschränkung bzw. Verhinderung der Bewegungsfähigkeit (Art. 8 Gesetz Nr. 449/1997)	Begünstigungen für KfZ mit Anpassung	Handicap
Psychische oder geistige Behinderung, deren Schwere zur Zuerkennung des Begleitgeldes geführt hat (Art. 30, Abs. 7, Gesetz Nr. 388/2000)	Begünstigungen für KfZ ohne Anpassung	Zivilinvalidität
Invalidität mit schwerer Beschränkung der Gehfähigkeit oder Mehrfachamputationen (Art. 30, Abs. 7, Gesetz Nr. 388/2000)	Begünstigungen für KfZ ohne Anpassung	Zivilinvalidität/ Handicap/Behinderung
Blinden (Art. 50 des Gesetzes 342/2000)	Begünstigungen für KfZ ohne Anpassung	Zivilinvalidität/Handicap/ Behinderung/ Blindheit
Gehörlosigkeit (Art. 50 des Gesetzes 342/2000)	Begünstigungen für KfZ ohne Anpassung	Gehörlosigkeit

Für welche Fahrzeuge?

Die Begünstigungen für Verkehrsmittel betreffen jeweils folgende Kraftfahrzeuge:

Personenkraftwagen (*)	Fahrzeuge zur Beförderung von Personen mit höchstens neun Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes
Kombifahrzeuge (*)	Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen (oder 4,5 Tonnen bei Elektro- oder Batterieantrieb) für die Beförderung von Sachen und Personen, die höchstens neun Sitzplätze einschließlich des Fahrersitzes aufweisen
Spezifische Kraftfahrzeuge (*)	Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter Sachen oder Personen für Transporte unter besonderen Bedingungen, die ständig mit speziellen Ausrüstungen für diesen Zweck versehen sind
Wohnmobil (*) (**)	Fahrzeuge mit einer speziellen Karosserie und ständig für die Beförderung und Unterbringung von höchstens 7 Personen einschließlich des Fahrers ausgerüstet
Motorradgespann	Dreirädrige Fahrzeuge zur Beförderung von Personen mit höchstens 4 Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes und mit geeigneter Karosserie
Motorfahrzeuge für gemischten Transport	Dreirädrige Fahrzeuge zur Beförderung von Personen und Sachen mit höchstens vier Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes
Motorfahrzeuge für spezifische Beförderungen	Dreirädrige Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter Sachen oder Personen für Transporte unter besonderen Bedingungen, die ständig mit speziellen Ausrüstungen für diesen Zweck versehen sind

() Für diese Fahrzeuge stehen die Begünstigungen auch den Blinden und Gehörlosen zu*

*(**) Für diese Fahrzeuge kann nur die IRPEF-Absetzung von 19% in Anspruch genommen werden*

Keinen Anspruch auf Begünstigungen hat der Erwerb von Leichtkabinenvierrädern, d.h. die sogenannten "Minicars", die ohne Führerschein gefahren werden können.

Zudem steht die Absetzung für den Ankauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen zu, d.h. Modelle mit 2 Motoren, 1 Wärme- und 1 Elektromotor, die alternativ oder gekoppelt je nach Bedürfnis von Leistung und Geschwindigkeit laufen. Der Ankauf solcher Fahrzeuge unterliegt dem ermäßigten MwSt.-Satz für benzinbetriebene oder hybride Fahrzeuge mit Thermoantrieb bis 2.000 Kubikzentimeter und dieselbetriebene oder hybride Fahrzeuge bis 2.800 Kubikzentimeter Hubraum und bis 150 kW Leistung bei Elektromotoren.

Ab 2020 steht die Absetzung der Ausgaben für den Ankauf von Fahrzeugen für Personen mit Behinderung zu, sofern die Ausgabe durch Bank- bzw. Postüberweisung oder sonstige „rückverfolgbare“ Zahlungsmittel stattfindet.

Die IRPEF-Absetzung für die Verkehrsmittel

Ankaufskosten

Für den Erwerb von Verkehrsmitteln hat die Person mit Behinderung Anspruch auf eine IRPEF-Absetzung. Unter Verkehrsmitteln versteht man Personenkraftwagen ohne Hubraumgrenze und die anderen oben aufgeführten Fahrzeuge, sowohl neu als auch gebraucht.

Die Absetzung beträgt **19%** der getragenen Kosten und ist bis zu einer maximalen Ausgabe von **18.075,99** Euro zu berechnen.

Die Absetzung steht nur einmal (d.h. für ein einziges Fahrzeug) in einem Zeitraum von vier Jahren (ab Datum des Ankaufs) zu. Die Begünstigung kann für Ankäufe innerhalb des Vierjahreszeitraums nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das zuvor erworbene Fahrzeug wegen Verschrottung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) vor dem Ankaufsdatum des zweiten Fahrzeuges abgemeldet wurde.

Die Begünstigung steht hingegen nicht zu, wenn das Fahrzeug wegen Auslandsexport beim öffentlichen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wurde.

Bei Diebstahl ohne Wiederauffindung kann die Absetzung für das innerhalb des Vierjahreszeitraums neu erworbene Fahrzeug nach Abzug der eventuellen Erstattung durch die Versicherung in Anspruch genommen werden und ist ebenfalls für eine maximale Ausgabe von 18.075,99 Euro zu berechnen. Eventuelle fällige Restraten bezüglich des gestohlenen Fahrzeuges kann der Steuerpflichtige weiter absetzen.

Nach Ablauf der 4 Jahre seit dem Ankauf mit Steuerbegünstigungen steht die Absetzung für nachfolgende Ankäufe erneut zu, ohne das vorherige Fahrzeug verkaufen zu müssen.

Falls es zur Inanspruchnahme der Absetzung nicht erforderlich ist, das Fahrzeug anzupassen, gilt der Schwellenbetrag von 18.075,99 Euro nur für die Ankaufskosten des Fahrzeugs: davon ausgeschlossen bleiben die weiteren Ausgaben für Anpassungen, die zur Benutzung des Fahrzeugs notwendig sind (z.B. Hebebühne). Für diese Ausgaben steht allerdings eine andere Art von Absetzung zu, und zwar immer i.H.v. 19%, die in folgenden Seiten erklärt wird.

Die Absetzung kann für den gesamten Steuerzeitraum in Anspruch genommen werden, in dem das Fahrzeug gekauft wurde, oder alternativ dazu in vier gleichen Jahresraten.

Wenn die Ausgabe in 4 Raten geteilt wurde und der Betroffene vor Inanspruchnahme der gesamten Absetzung stirbt, kann der Erbe – der die Einkommenssteuererklärung der verstorbenen Person mit Behinderung vorlegen muss – die üblichen Raten auf einmal absetzen.

Verlust der Steuerbegünstigung

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum des Ankaufs ist die Differenz zwischen der Steuer, die ohne Begünstigungen zu zahlen wäre, und der Steuer, die sich aus der Anwendung der Begünstigung ergibt, zu zahlen.

Diese Vorschrift wird nicht angewendet, wenn die Person mit Behinderung aufgrund veränderter Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung das Fahrzeug verkauft, um ein anderes zu kaufen, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden. Auch in diesem Fall ist es jedoch nicht möglich, das Fahrzeug vor Ablauf von vier Jahren seit dem letzten Ankauf mit der Begünstigung erneut kaufen, mit der Ausnahme, wenn das Fahrzeug wegen Abbruch oder Diebstahl bei dem Kraftfahrzeugregisteramt gelöscht wurde.

Eine Person, die ein Fahrzeug, das der behinderte Elternteil mit der Steuerbegünstigung gekauft hatte, geerbt hat und beschließt, es vor Ablauf der von der Vorschrift vorgesehenen zwei Jahre weiterzuverkaufen, ist nicht verpflichtet, die Steuerbegünstigung zurückzuzahlen.

Reparaturkosten

Außer den Ankaufskosten steht die IRPEF-Absetzung auch für die Reparaturkosten des Fahrzeugs zu.

Davon ausgenommen sind allerdings die ordentlichen Wartungs- und Betriebskosten (KfZ-Versicherung, Kraftstoff, Schmiermittel).

Auch in diesem Fall wird die Absetzung bis zu einer Ausgabengrenze von 18.075,99 Euro anerkannt, worin sowohl die Ankaufskosten für das Fahrzeug als auch die für das Fahrzeug anfallenden Reparaturkosten enthalten sind.

HINWEIS

Die Reparaturkosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie innerhalb von 4 Jahren ab dem Ankauf des Fahrzeugs getragen werden. Solche Kosten dürfen nicht in Raten eingeteilt, sondern in der Einkommenserklärung des Bezugsjahres angegeben werden.

Im Ausland eingekaufte und benutzte Fahrzeuge

Die Absetzung ist auch für Fahrzeuge anwendbar, die im Ausland von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen eingekauft und verwendet werden. Die Unterlagen zum Beweis des Ankaufs in einer Fremdsprache müssen ins Italienische übersetzt werden (Unbeschadet der Bestimmungen des D.P.R. 574 vom 15. Juli 1988).

Die MwSt.-Begünstigung

Es kann der MwSt.-Satz von 4% statt 22% auf den Ankauf neuer oder gebrauchter Personenfahrzeuge mit folgendem Hubraum angewendet werden:

- bis zu 2.000 cm³ bei Benzin- oder Hybridmotoren
- bis zu 2.800 cm³ bei Diesel- oder Hybridmotoren
- bis 150 kW Leistung bei Elektromotoren.

Die ermäßigte MwSt. von 4% ist auch anwendbar:

- auf den gleichzeitigen Erwerb von optionalen Zusatzvorrichtungen
- auf die Leistungen zur Anpassung von nicht angepassten Fahrzeugen, die sich bereits im Besitz der Person mit Behinderung befinden (auch wenn sie die genannte Hubraumgrenze überschreiten)
- auf die Verkäufe von Instrumenten und Zubehörteilen, die für die Anpassung verwendet wurden.

Der begünstigte Prozentsatz von 4% kann auch auf die Reparaturen der Anpassungsarbeiten, die an den Fahrzeugen für behinderte Personen durchgeführt werden und auf die Verkäufe der Ersatzteile, die für die Anpassungsarbeiten dieser Fahrzeugen erforderlich sind, angewandt werden.

Der begünstigte Steuersatz gilt nur für Ankäufe (oder durchgeführte Anpassungen), die direkt von der Person mit Behinderung oder von dem Familienangehörigen – zu dessen steuerlichem Lasten sie lebt – gemacht werden.

Von der Begünstigung ausgenommen sind die Fahrzeuge, die als Besitz von anderen Personen, Wirtschaftsunternehmen, Genossenschaften, öffentlichen oder privaten Körperschaften eingetragen sind (auch wenn sie spezifisch für die Beförderung von Personen mit Behinderung bestimmt sind).

Die ermäßigte MwSt. für den Erwerb von Fahrzeugen wird ohne Wertbeschränkung einmal im Verlauf von vier Jahren (ab Datum des Ankaufs) angewendet. Die Begünstigung kann für Ankäufe innerhalb des Vierjahreszeitraums nur dann erneut in Anspruch genommen werden, wenn das betroffene Fahrzeug wegen Verschrottung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wurde.

Die Begünstigung steht hingegen nicht zu, wenn das Fahrzeug wegen Auslandsexport beim Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wurde.

Genauso wie für die IRPEF-Absetzung, besteht die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Begünstigung für den Ankauf eines Fahrzeuges auch hinsichtlich der MwSt. im Zeitraum von vier Jahren erneut, sofern das vorher in Anwendung der Steuerbegünstigungen gekaufte Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde. In diesem Fall muss die Person mit Behinderung dem Autohändler die Diebstahlanzeige des Fahrzeuges und die vom Öffentlichen Fahrzeugregisteramt (PRA) erfolgte Registrierung des „Besitzverlustes“ vorweisen.

Verlust der Begünstigung

Wird das Fahrzeug vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum des Ankaufs verkauft, muss die Differenz zwischen der Steuer, die ohne Begünstigung (22%) zu zahlen ist, und der Steuer gezahlt werden, die sich aus der Anwendung der Ermäßigung (4%) ergibt, außer wenn die Person mit Behinderung aufgrund veränderter Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung das Fahrzeug verkauft, um ein anderes zu kaufen, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden.

HINWEIS

Der Erbe kann das von einer Person mit Behinderung geerbte Fahrzeug auch vor Ablauf der zwei Jahre ab dem Datum des Ankaufs mit einer MwSt. von 4% verkaufen, ohne die Steuerdifferenz zahlen zu müssen.

Die Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen, das das Fahrzeug mit dem ermäßigten MwSt.-Satz verkauft, muss:

- die Rechnung mit der Angabe ausstellen, dass es sich gegebenenfalls um einen Verkauf im Sinne des Gesetzes 97/86 und des Gesetzes 449/97 bzw. des Gesetzes

342/2000 oder des Gesetzes 388/2000 handelt. Für die Einfuhren muss der Verweis auf Gesetz 97/86 auf dem Zollbegleitschein vermerkt werden;

- der Agentur der Einnahmen das Datum des Ankaufs, das Kennzeichen des Fahrzeugs, die meldeamtlichen Angaben und den Wohnsitz des Ankäufers mitteilen.

Die Mitteilung ist an das zuständige Territoriale Amt der Agentur der Einnahmen, die für den Wohnsitz des Ankäufers zuständig ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Verkaufs- oder Einfuhrdatum zu übermitteln.

Ankauf von Fahrzeugen mit Leasingvertrag

Die ermäßigte MwSt. von 4% ist auch für den Ankauf geleaster Fahrzeuge vorgesehen, vorausgesetzt jedoch, dass es sich um ein „Übertragungsleasing“ handelt.

Es ist im Wesentlichen unerlässlich, dass aus den Vertragsklauseln der Wille der Parteien hervorgeht, dem Nutzer das Eigentum des Fahrzeugs durch Rückkauf nach Ablauf des Finanzleasings zu übertragen.

In diesem Fall kann die Leasinggesellschaft den ermäßigten Steuersatz sowohl auf den Rückkaufpreis als auf die Leasingraten anwenden, wie von der Agentur der Einnahmen mit der Entscheidung Nr. 66/E vom 20. Juni 2012 näher erläutert.

Zur Anwendung der MwSt. i.H.v. 4% ist es beim Abschluss des Leasingvertrags außerdem notwendig:

- dass der Begünstigte der Gesellschaft die vorgesehenen Unterlagen aushändigt (vgl. weiter unten den entsprechenden Abschnitt);
- dass die anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen vorliegen (z.B. Vermerk der eventuellen Fahrzeuganpassungen im Kraftfahrzeugschein).

Die Leasinggesellschaft muss ihrerseits der Agentur der Einnahmen die Kenndaten des Vorgangs mitteilen.

Ab dem Vertragsschluss laufen ab:

- der Zeitraum von vier Jahren, in dessen Verlauf der Begünstigte die Begünstigung nicht erneut in Anspruch nehmen kann;
- der Zeitraum von zwei Jahren, in dessen Verlauf der Begünstigte die Verfügbarkeit des Fahrzeugs beibehalten muss.

Die Nichteinhaltung der letzten Bedingung führt zum Verfall der Begünstigung (außer wenn die Abtretung durch das Bedürfnis neuer oder anderer Fahrzeuganpassungen erfolgt).

Die unbefristete Befreiung von der Zahlung der KfZ-Steuer

Von der Kraftfahrzeugsteuer sind die in der Tabelle auf Seite 5 angeführten Fahrzeuge, mit dem für die Anwendung eines begünstigten MwSt.-Satzes vorgesehenen begrenzten Hubraum (2.000 cm³ für Benzinfahrzeuge, 2.800 cm³ für Dieselfahrzeuge und 150 kW Leistung für Elektrofahrzeuge), befreit.

Die Befreiung steht zu, wenn der eingetragene Besitzer des Autos sowohl die Person mit Behinderung als auch der Familienangehörige ist, zu dessen steuerlichem Lasten die Person mit Behinderung lebt.

Für die Gewährung der Befreiung ist das Steueramt der jeweiligen Regionen zuständig. In den Regionen, in denen kein Steueramt eingerichtet wurde, kann man sich an ein territoriales Amt der Agentur der Einnahmen wenden.

Zur Bearbeitung der Befreiungsvorgänge bedienen sich einige Regionen des Automobil Club Italia (ACI).

HINWEIS

Die jeweiligen Regionen können die Begünstigung auch auf andere Kategorien von Personen mit Behinderung ausweiten, als die am Anfang in diesem Abschnitt genannten. Deshalb ist es empfehlenswert, sich bei den örtlich zuständigen Ämtern zu informieren und feststellen, ob die Befreiung der Steuer zusteht.

Wenn die Person mit Behinderung mehrere Fahrzeuge besitzt, steht die Befreiung nur für eines von ihnen zu: bei der Vorlage der Unterlagen wird die Person selbst das Kennzeichen des gewählten Autos angeben.

Ausgenommen von der Befreiung bleiben die Fahrzeuge, die anderen öffentlichen oder privaten juristischen Personen amtlich gehören (wie lokale Körperschaften, Genossenschaften, Transportgesellschaften, Mehrzwecktaxis usw.).

Um die Befreiung in Anspruch zu nehmen, muss die Person mit Behinderung nur für das erste Jahr die vorgesehenen Unterlagen (vgl. Abschnitt zum Thema weiter unten) bei dem zuständigen Territorialen Amt vorlegen (oder per Einschreiben mit Empfangsbestätigung schicken).

Die Dokumente sind innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Frist vorzulegen, zu der die Zahlung hätte vorgenommen werden müssen.

Nach ihrer Anerkennung gilt die Befreiung auch für die nachfolgenden Jahre, ohne dass der Betroffene den Antrag und die Unterlagen erneut vorlegt. Wenn allerdings die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung fortfallen (z.B. Verkauf des Autos), muss der Betroffene diesen Umstand demselben Territorialen Amt mitteilen, bei der er die Befreiung beantragt hat.

Die Territorialen Ämter, die den Antrag erhalten, übermitteln die darin enthaltenen Daten (Aktenzeichen und Datum, Steuernummer des Antragstellers, Kennzeichen und Typ des Fahrzeugs, eventuelle Steuernummer des Eigentümers, zu dessen steuerlichem Lasten der Antragsteller lebt) an das Informationssystem der Steuerdatei.

Die Ämter müssen außerdem die Betroffenen über die Eintragung des Fahrzeugs unter die befreiten Fahrzeuge sowie die eventuelle Ablehnung des Antrags benachrichtigen.

Es ist nicht erforderlich, am Auto einen Hinweis oder eine Markierung anzubringen, woraus hervorgeht, dass die KfZ-Steuer für das Fahrzeug nicht geschuldet ist.

Die Befreiung von der Umschreibungssteuer bei Eigentumsübertragungen

Für die Fahrzeuge, die zur Beförderung oder Lenkung für Personen mit Behinderung dienen (und einer der in der Tabelle auf Seite 5 angeführten Kategorien angehören) ist die Befreiung von der Umschreibungssteuer vorgesehen, die zur Registrierung der Besitzübertragung im Öffentlichen Fahrzeugregisteramt (PRA) ordentlich geschuldet wäre.

Die Befreiung ist für die Fahrzeuge der Sehbehinderten und Gehörlosen nicht vorgesehen.

Die Begünstigung wird sowohl für die erste Anmeldung eines Neuwagens beim Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) als bei der Eigentumsübertragung eines Gebrauchtwagens anerkannt.

Die Befreiung muss ausschließlich beim örtlichen zuständigen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) beantragt werden und steht auch dann zu, wenn der eingetragene Besitzer des Fahrzeugs der Familienangehörigen ist, zu dessen steuerlichem Lasten die Person mit Behinderung lebt.

Wann die Begünstigungen dem Familienangehörigen der Person mit Behinderung zustehen

Die oben angeführten Begünstigungen (IRPEF, MwSt., KfZ-Steuer, Umschreibungssteuer) können anstatt von der Person mit Behinderung, auch von einem Familienangehörigen, der die Spesen getragen hat, unter der Voraussetzung, dass die Person mit Behinderung steuerlich zu dessen Lasten lebt, in Anspruch genommen werden.

In diesem Fall kann der Inhaber des Dokuments, das die Ausgabe nachweist, unterschiedslos die Person mit Behinderung oder der Familienangehörige, zu dessen steuerlichem Lasten sie lebt, sein.

Um als „steuerlich zu Lasten“ zu gelten, muss das gesamte Jahreseinkommen der Person mit Behinderung nicht über **2.840,51** Euro (4.000 Euro, vom 1. Januar 2019 für Kinder unter 24 Jahre) liegen. Für das Erreichen dieser Einkommensgrenze sind die befreiten Einkommen nicht zu berücksichtigen, wie z.B. Sozialrenten, Entschädigungen (einschließlich Begleitgeld), die den Zivilblinden, Gehörlosen und Zivilinvaliden gezahlten Renten und Zuwendungen.

Nach Überschreiten der Einkommensgrenze stehen die Begünstigungen nur der Person mit Behinderung zu: um sie daher in Anspruch zu nehmen, müssen die Ausgabenbelege auf seinen Namen, nicht auf den Namen seines Familienangehörigen, ausgestellt werden.

HINWEIS

Hat derselbe Familienangehörige mehrere Personen mit Behinderung steuerlich zu seinem Lasten, kann er im Laufe des Vierjahreszeitraums die Steuervorteile für den Ankauf von Fahrzeugen für jede Person mit Behinderung zu seinem Lasten in Anspruch nehmen.

Die Unterlagen

In diesem Abschnitt sind die Dokumente angegeben, die die Person mit Behinderung vorlegen muss, wenn keine Anpassung des Fahrzeugs erforderlich ist.

Bezüglich der Unterlagen und der sonstigen spezifischen Voraussetzungen, die für Personen mit Behinderung mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit gelten (die jedoch keine Einschränkung der Gehfähigkeit aufweisen), wird auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

1. Bescheinigung über den Zustand als Person mit Behinderung:

- für **Sehbehinderte und Gehörlose**, ist die **Bescheinigung** eines öffentlichen Ärztensausschusses erforderlich, die ihren Zustand feststellt;
- für **Personen mit psychischer und geistiger Behinderung**:
 - das „**Protokoll zur Feststellung der Behinderung**“, ausgestellt von der Ärztekommision des örtlichen Sanitätsbetriebes (SSB) (bzw. der integrierten Ärztekommision des SSB und des NISF/INPS), aus dem hervorgeht, dass der Betroffene sich in einer Situation der Schwerbehinderung psychischer bzw. geistiger Natur befindet (Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 104 von 1992);
 - die „**Bescheinigung über die Zuweisung des Begleitgeldes**“ (Gesetz Nr. 18/1980 und Gesetz Nr. 508/1988), von dem zuständigen Ausschuss zur Feststellung der Zivilinvalidität laut Gesetz Nr. 295/1990 ausgestellt wurde;
- für **Personen mit schwerer Einschränkung der Gehfähigkeit oder mit Mehrfachamputationen**, ist das „**Protokoll zur Feststellung der Behinderung**“ der Ärztekommision des örtlichen Sanitätsbetriebes (SSB) (bzw. der integrierten Ärztekommision des SSB und des NISF/INPS) erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Betroffene eine schwere Behinderung aufweist (Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 104 von 1992), die auf Pathologien (einschließlich der Mehrfachamputationen) zurückzuführen ist, die zu einer bleibenden Einschränkung der Gehfähigkeit führen.

Bezüglich der erforderlichen rechtsmedizinischen Bescheinigung hat die Agentur der Einnahmen mit dem Rundschreiben Nr. 21 vom 23. April 2010 folgende Hinweise gegeben.

- A.** Wie für die anderen Behinderungskategorien vorgesehen, bewahren **die Personen mit psychischer oder geistiger Behinderung** das Recht, Steuerbegünstigungen für den Ankauf von Fahrzeugen auch dann zu beantragen, wenn der Zustand der schweren Behinderung (statt durch den SSB-Ärztensausschuss) durch eine Bescheinigung festgestellt wird, die vom für die Feststellung der Invalidität zuständigen öffentlichen Ärztensausschuss ausgestellt wurde, sofern sie ausdrücklich den Schweregrad der Pathologie und deren psychische und geistige Natur hervorhebt;

Als ungeeignet gilt dagegen die Bescheinigung, die ganz allgemein feststellt, dass die Person Invalide ist. Es kann z.B. eine Bescheinigung nicht als gültig angesehen werden, worauf die folgende Anmerkung steht: „...mit vollständiger

und bleibender Arbeitsunfähigkeit und kontinuierlicher Pflegebedürftigkeit, da er nicht in der Lage ist, die normalen Alltagshandlungen zu vollführen“. Denn auch wenn sie von einem öffentlichen Ärztessausschuss ausgestellt wurde, kann in diesem Fall anhand der Bescheinigung nicht das Vorhandensein der spezifischen Behinderung festgestellt werden, die von der Steuergesetzgebung gefordert wird.

- B.** Die **Personen mit schwerer Einschränkung der Gehfähigkeit oder mit Mehrfachamputationen** können - ähnlich zu Punkt A - ihre schwere Behinderung durch eine Invaliditätsbescheinigung nachweisen, die vom öffentlichen Ärztessausschuss ausgestellt wurde und ganz spezifisch „*die Unfähigkeit, selbständig oder ohne die Hilfe eines Begleiters zu gehen*“ feststellt. Es ist jedoch notwendig, dass die Invaliditätsbescheinigung sich ausdrücklich auch auf die Schwere der Pathologie bezieht.
- C.** Für die **Personen mit Down-Syndrom**, die in die Kategorie der psychisch oder geistig behinderten Personen fallen, ist die Bescheinigung des Hausarztes auch gültig, und kann somit anstelle des Feststellungsprotokolls der Ärztekommision vorgelegt werden, um die Steuerbegünstigungen zu beantragen. Es ist jedoch erforderlich, dass das Begleitgeld der Person mit Down-Syndrom anerkannt ist.
- D.** Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen für den Ankauf eines Autos verfällt nicht, wenn das vom zuständigen Ausschuss zur Feststellung der Invalidität anerkannte **Begleitgeld durch andere Betreuungsformen ersetzt wurde** (z.B. die Einlieferung in ein Krankenhaus, wobei die Kosten vollständig zu Lasten einer öffentlichen Körperschaft gehen). Die Steuerbegünstigung stehen hingegen nicht Minderjährigen zu, die Anrecht auf „Besuchsgeld“ haben. Besagte Zulage wird denn zur Förderung der schulischen und sozialen Inklusion der Minderjährigen anerkannt und ist u.a. mit dem Begleitgeld unvereinbar.
- 2. Ersatzerklärung des Notorietätsaktes** (nur zur Inanspruchnahme des 4%-MwSt.-Satzes)
- Die Erklärung muss feststellen, dass kein analog begünstigtes Fahrzeug im Vierjahreszeitraum vor dem Datum des Ankaufs gekauft wurde. Im Falle eines Ankaufs innerhalb des Vierjahreszeitraums ist die vom öffentlichen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) ausgestellte Streichungsbescheinigung vorzulegen.
- 3. Fotokopie der letzten Einkommenserklärung bzw. Selbstbescheinigung**
- Wenn der eingetragene Besitzer des Fahrzeugs der Familienangehörige der Person mit Behinderung ist, dann muss die Steuererklärung aufweisen, dass sie zum steuerlichen Lasten des Inhabers des Fahrzeuges lebt.

VEREINFACHUNG DER BESCHEINIGUNGEN

Hinsichtlich der Bescheinigungen der Personen mit Behinderung hat Art. 4 des Gesetzesdekret Nr. 5/2012 wichtige Vereinfachungen eingeführt.

Insbesondere wurde es vorgesehen, dass die Protokolle der integrierten Ärztessausschüsse zur Feststellung der Invalidität auch das Bestehen der gesundheitlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen feststellen müssen, die für die Fahrzeuge (sowie für die Ausstellung des Invalidenparkscheins) und für technische

Hilfsmittel und Computerzubehör zur Förderung der Autonomie und Selbstständigkeit der Personen mit Behinderung vorgesehen werden.

Deswegen werden die künftigen Bescheinigungen der integrierten Ärzteausschüsse nicht nur den Zustand der Zivilinvalidität, Blindheit, Taubheit, Behinderung der Person, sondern auch die Erfüllung der Voraussetzungen feststellen:

- für die Ausstellung des Invalidenparkscheins laut Straßenverkehrsordnung;
- für den Zugang zum steuerbegünstigten Ankauf von Fahrzeugen.

Je nach der nachgewiesenen Behinderung stellen dieselbe Bescheinigung auch fest, dass die Person:

- eine Behinderung mit bleibender beschränkter oder verhinderter Bewegungsfähigkeit hat (Art. 8 des Gesetzes Nr. 449/1997)
- unter psychischen oder geistigen Behinderung leidet, deren Schwere zur Zuerkennung des Begleitgeldes geführt hat (art. 30, Abs. 7, Gesetz 388/2000)
- Invalider mit schwerer Beeinträchtigung der Gehfähigkeit oder mit Mehrfachamputationen ist (art. 30, Abs. 7, Gesetz 388/2000)
- taub ist (Art. 6 des Gesetzes 488/1999 und Art. 50 des Gesetzes 342/2000)
- blind ist (Art. 6 des Gesetzes 488/1999 und Art. 50 des Gesetzes 342/2000).

Die Ärzteausschüsse stellen die Bescheinigung dem Patienten in zwei Fassungen aus: die erste ist eine ausführliche Beschreibung der oben genannten Anweisungen, die zweite trägt hingegen Auslassungen (wegen Datenschutz) und weist in einem Abschnitt über Steuerbegünstigungen auf die anpassenden Rechtsvorschriften je nach Typologie der Behinderung hin.

Für die gemäß Art. 4 Des Gesetzesdekrets Nr. 5/2012 ausgestellten Bescheinigungen ist die Absetzung dem Verweis auf die entsprechende Steuergesetzgebung in den besagten Bescheinigungen (in der Fassung mit oder ohne Auslassungen) unterstellt. Fehlen solche gesetzlichen Verweise im Protokoll, dann muss der/die Steuerpflichtige die Richtigstellung/Integration der Bescheinigung des integrierten Ärzteausschusses beantragen, es sei denn, die Legitimität der Begünstigungen aus der Bescheinigung selbst unmissverständlich hervorgeht.

HINWEIS

Die Bestimmung, dass die Person „Invalider mit deutlich eingeschränkter Gehfähigkeit“ laut Art. 381 des D.P.R. 495/1992 ist, stellt ausschließlich fest, dass die Person Anspruch auf den Invalidenparkschein hat. Solches Dokument bestätigt nicht, dass die Person auch die notwendige Voraussetzung zum steuerlichen begünstigten Ankauf von Fahrzeugen besitzt: Das ist nur dem Verweis auf die spezifische Steuergesetzgebung untergeordnet.

Gemäß Art. 25, Abs. 6-bis des Gesetzesdekrets Nr. 90/2014, „bis Durchführung von der eventuellen Revision und des damit verbundenen Überprüfungsprozesses, bewahren zivile Minderbegabte und Menschen mit Behinderungen, die in Besitz von Bescheinigungen sind, in denen die Revision vorgesehen ist, alle erworbenen Ansprüche auf jeglichen Leistungen, Vorteile und Begünstigungen“.

All dies vorausgeschickt, bleiben Protokolle mit Nachprüfungsfrist nach 19.08.2014 (Inkrafttreten des Gesetzes 114/2014) auch nach Ablauf dieser Frist und bis zur Ende des sanitären Revisionsprozesses vollkommen gültig (Rundschreiben NISF/INPS Nr. 127/2016).

Sonderregelung für Personen mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit

Für Personen mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit (aber ohne schwere Einschränkung der Gehfähigkeit) hängt das Recht auf Begünstigungen von der Anpassung des Fahrzeugs an die bewegliche Behinderung ab, von der sie betroffen sind (auch wenn sie befördert werden). Es ist nicht notwendig, dass die Person mit Behinderung das Begleitgeld in Anspruch nimmt.

Die motorische Natur der Behinderung muss ausdrücklich auf der Bescheinigung der zuständigen Ärztekommision oder von anderen öffentlichen Ärzteausschüssen zur Anerkennung als Zivil-, Kriegs-, Arbeitsinvalider usw. vermerkt sein. Falls die Krankheit selbst den Gebrauch der unteren Gliedmaßen einschränkt oder verhindert, ist es nicht nötig, diesen Zustand auf der Bescheinigung zu verdeutlichen.

HINWEIS

Für Minderjährige, denen eine schwere Behinderung (Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992) mit einer „Verminderung oder bleibender Einschränkung der Bewegungsfähigkeit“, ohne weitere Angaben, anerkannt wurde, wird beim Ankauf eines Fahrzeuges die Steuerbegünstigung des verminderten MwSt.-Satzes angewandt und zwar auch dann, wenn am Fahrzeug keine Anpassungsarbeiten durchgeführt werden (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen n. 11/E vom 21. Mai 2014).

Für welche Fahrzeuge?

Außer für Autos und Wohnmobile (für letztere Fahrzeuge kann nur die IRPEF-Absetzung zuerkannt werden) können die Personen mit Behinderung dieser Kategorie Begünstigungen auch für die folgenden Fahrzeuge in Anspruch nehmen:

- Motorradgespann
- Kraft- oder Motorfahrzeuge für gemischten Gebrauch oder zur spezifischen Beförderung der Person mit Behinderung.

Die begünstigten Fahrzeugkategorien sind in der Tabelle „Für welche Fahrzeuge“ ausführlich aufgelistet.

Die Anpassung des Fahrzeugs

Die Anpassung des Fahrzeugs für Personen mit Behinderung mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit ist eine notwendige Voraussetzung, um alle Begünstigungen beantragen zu können (MwSt., IRPEF, KfZ-Steuer und Umschreibungssteuer).

Die Anpassungen müssen auf dem Kraftfahrzeugschein nach Abnahme des Kraftfahrzeugamts (*Motorizzazione Civile e dei Trasporti in Concessione*) vermerkt werden. Sie können Änderungen sowohl an den Schaltvorrichtungen als auch lediglich an der Karosserie oder der Inneneinrichtung des Fahrzeugs betreffen, um der Person mit Behinderung den Zugang zum Fahrzeug zu ermöglichen.

Die Anpassungen der Schaltvorrichtungen müssen die Vorschriften des örtlichen Ärzteausschusses, der die Fahrtauglichkeit feststellt. Anspruch auf der Begünstigung

steht nur Personen mit eingeschränkter bzw. veränderter Gehfähigkeit mit Sonderführerschein zu.

Für die Inhaber eines Sonderführerscheins gilt das Auto auch als „angepasst“, wenn es einfach mit einem serienmäßigen Automatikgetriebe versehen ist, sofern dies vom lokalen für die Feststellung der Fahrtauglichkeit zuständigen Ärzteausschuss vorgeschrieben wurde.

Inhabern von Sonderführerschein mit bleibender beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit steht die Absetzung zu, wenn die Anpassung der Schaltvorrichtung bzw. der Karosserie bzw. der Inneneinrichtung dazu dient, dass die Person selbst fahren kann. Hingegen ist die Absetzung für Personen ohne Sonderführerschein nur dann anwendbar, wenn die Anpassung der Karosserie bzw. der Inneneinrichtung des Fahrzeugs dazu dient, die Person begleiten zu können.

Zu den als geeignet geltenden Karosserieanpassungen werden als Beispiel folgende angeführt:

- Hebebühne mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb
- versenkbare Auffahrrampe mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb
- Hebearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb
- Schiebe-/Drehsitzplatz zur leichteren Unterbringung der Person mit Behinderung im Innenraum
- Befestigungssystem für Rollstühle mit Rückhaltesystem für die Person mit Behinderung (Sicherheitsgurte)
- Schiebetür
- sonstige, hier nicht aufgeführte Anpassungen, sofern ein funktioneller Zusammenhang zwischen Behinderung und Anpassungsart besteht.

Der Einbau reiner Zubehörteile als "Sonderausstattung" oder die Verwendung von Vorrichtungen, die bereits in der Typgenehmigung des Fahrzeugs vorgesehen sind und die alternativ und auf einfachen Wunsch des Ankäufers eingebaut werden können, können nicht als "Anpassung" betrachtet werden.

Die IRPEF-Absetzung steht auch für die Reparaturspesen der Anpassungen (Ersatzteile eingeschlossen) auf Fahrzeugen der Personen mit Behinderung zu. Diese Spesen wirken mit Ankaufskosten zur Höchstgrenze von € 18.075,99 zusammen, müssen bis 4 Jahren nach Fahrzeugenankauf stattfinden und können nicht in Raten bezahlt werden.

Soll ein ohne Begünstigungen eingekauftes Fahrzeug Anpassungen wegen einer nachher eingetretenen Behinderung benötigen, dann wirken die Anpassungskosten zur Höchstgrenze von 18.075,99 € zusammen. Die Spesen müssen bis 4 Jahre nach dem Ankauf stattfinden und den Ankauf und die Reparatur von angepassten Fahrzeugen betreffen. Die 4-jährige Frist läuft seit der Eintragung der Anpassung auf den Kraftfahrzeugschein.

Ermäßigte MwSt. auf Ankäufe

Für die MwSt.-Ermäßigungen auf den Fahrzeugankauf durch Person mit Behinderung mit beschränkter Bewegungsfähigkeit gelten folgende Regeln:

1. der Erwerb kann - außer Personenkraftwagen - auch Motorradgespanne, Kraft- oder Motorfahrzeuge zum gemischten Gebrauch oder zur spezifischen Beförderung der Person mit Behinderung betreffen;
2. das Fahrzeug muss vor dem Ankauf an die eingeschränkte Bewegungsfähigkeit der Person mit Behinderung angepasst werden (entweder, weil es so serienmäßig hergestellt wird, oder, weil der Händler selbst besondere Änderungen vorgenommen hat)
3. der begünstigte MwSt.-Satz von 4% wird auch auf die Anpassungsarbeiten durch Werkstätte der vorgenannten, auch nicht fabrikneuen, Fahrzeuge, sowie auf die Reparatur der Anpassungen, auf den Ankauf der Zubehöre und der Werkzeuge angewandt.

Die Pflichten des Unternehmens

Zur Anwendung der ermäßigten MwSt. muss das Unternehmen, das Zubehör und Instrumente für angepasste Fahrzeuge verkauft oder das die entsprechenden Leistungen erbringt, eine Rechnung (auch wenn nicht vom Kunden angefordert) mit dem Vermerk ausstellen, dass es sich um einen Verkauf im Sinne des Gesetzes Nr. 97/86 und des Gesetzes Nr. 449/97 bzw. des Gesetzes Nr. 342/2000 handelt.

Für den Verkauf von Zubehör oder für die von der Werkstatt erbrachten Leistungen ist es ausreichend, das Gesetz Nr. 449/97 zu erwähnen.

Bei Einfuhren ist der Verweis auf das Gesetz Nr. 97/86 auf dem Zollbegleitschein zu vermerken.

Die Unterlagen

Außer den Dokumenten nach obigen Abschnitt müssen die Personen mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit (die jedoch keine schwere Einschränkung der Gehfähigkeit aufweisen) folgendes vorlegen:

1. **Fotokopie des Sonderführerscheins**, oder Fotokopie des „Sonderfahrlübungscheins“ (nur für Personen mit Behinderung, die ein Fahrzeug führen). Für die IRPEF-Absetzung wird vom Besitz eines Führerscheins abgesehen. Das gilt für die Person mit Behinderung wie für die Person, zu dessen steuerlichem Lasten die Person mit Behinderung lebt;
2. nur für die MwSt.-Ermäßigung bei Dienstleistungen und zum Ankauf von Zubehör: **Selbstbescheinigung**, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Behinderung mit bleibender beschränkter Bewegungsfähigkeit handelt, wie von der ärztlichen Bescheinigung – die man besitzt – festgestellt. Dieselbe Selbstbescheinigung muss auch gegebenenfalls erwähnen, ob die Person mit Behinderung steuerlich zu Lasten des Ankäufers bzw. des Auftragsgebers ist;
3. **Fotokopie des Kraftfahrzeugscheins**, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug über die Vorrichtungen verfügt, die für das Führen von Fahrzeugen durch Person mit Behinderung Inhaber eines Sonderführerscheins vorgeschrieben sind, oder dass das Fahrzeug hinsichtlich der körperlichen/motorischen Behinderung angepasst wurde;

4. **Fotokopie der „Bescheinigung der Behinderung oder der Invalidität“** seitens eines öffentlichen Ausschusses, der für deren Feststellung zuständig ist. Darin muss ausdrücklich die motorische Natur der Behinderung angegeben sein.

Ab dem 29. Januar 2022, Datum des Inkrafttretens des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 13. Januar 2022, kann man anstelle der Fotokopie des Führerscheins und der Bescheinigung über die beschränkte bzw. verhinderte Bewegungsfähigkeit nur die stempelfreie Kopie des Führerscheins vorlegen, sofern die Anpassungen (auch wenn serienmäßig) auf dem begünstigten Fahrzeug, die von dem örtlichen Ärzteausschuss im Sinne von Art. 119, Abs. 4, der Straßenverkehrsordnung (Gesetzesdekret Nr. 285/1992) vorgeschrieben wurden, daraus hervorgehen.

Es bleibt jedoch die Verpflichtung, die beeidete Bezeugungsurkunde vorzulegen, dass kein Fahrzeug unter Anwendung des begünstigten Satzes in den letzten vier Jahren vor dem Ankauf des Fahrzeugs gekauft oder eingeführt wurde.

AUFLISTUNG DER BEGÜNSTIGUNGEN FÜR FAHRZEUGANKAUF

PERSON MIT BEHINDERUNG	PFLICHT ZUR ANPASSUNG DES FAHRZEUGS	BESCHEINIGUNG FÜR DIE ANERKENNUNG DER BEGÜNSTIGUNG
Mit bleibender veränderter oder beschränkter Bewegungsfähigkeit	JA, die Anpassung muss der beweglichen Behinderung entsprechen und auf der Kraftfahrzeugschein erscheinen	Protokoll des zuständigen Ärztensausschusses (Ges. 104/1992) oder anderer öffentlicher Ärztensausschüssen zur Anerkennung als Zivil-, Kriegs-, Arbeitsinvalider. Im Text muss die bewegliche Natur der Behinderung deutlich vorkommen, außer wenn die Krankheit selbst den Gebrauch von unteren Gliedmaßen einschränkt oder verhindert.
mit schwerer Beeinträchtigung der Gehfähigkeit	NEIN	Protokoll des zuständigen Ärztensausschusses für Handicap (Gesetz 104/1992) mit Feststellung der schweren und ständigen Beeinträchtigung der Gehfähigkeit bzw. Protokoll anderer öffentlicher Ärztensausschüssen zur Anerkennung als Zivil-, Kriegs-, Arbeitsinvalider, mit Angabe über die Schwere der Behinderung und die ausdrückliche Anmerkung der Unmöglichkeit der Person, selbständig oder ohne die Hilfe eines Begleiters zu gehen.
mit Mehrfachamputationen	NEIN	Protokoll des zuständigen Ärztensausschusses für Handicap (Gesetz 104/1992) mit Feststellung der schweren und ständigen Beeinträchtigung der Gehfähigkeit bzw. Protokoll anderer öffentlicher Ärztensausschüssen zur Anerkennung als Zivil-, Kriegs-, Arbeitsinvalider, mit Angabe der Mehrfachamputation(en) und der Schwere der Behinderung.
mit psychischer oder geistiger Behinderung, deren Schwere zur Zuerkennung des Begleitgeldes geführt hat (art. 30, Abs. 7, Gesetz 388/2000)	NEIN	Protokoll mit Behinderungsfeststellung des öffentlichen Ärztensausschusses mit Bestimmung, dass die Person unter psychischer oder geistiger Behinderung leidet, deren Schwere zur Zuerkennung des Begleitgeldes geführt hat (Gesetz Nr. 18/1980 und Gesetz Nr. 508/1988)
mit Down-Syndrom und Inhaber des Begleitgeldes	NEIN	Bescheinigung des Arztes für Allgemeinmedizin mit Angabe, dass der Patient unter Down-syndrome leidet. Zuerkennung des Begleitgeldes (Gesetz Nr. 18/1980 und Gesetz Nr. 508/1988)
mit Sehbehinderung (Vollblinde, Teilblinde, hochgradig Sehbehinderte)	NEIN	Bescheinigung des zuständigen öffentlichen Ärztensausschusses zur Anerkennung der Blindheit oder Protokoll des zuständigen Ärztensausschusses im Sinne des Art. 4 Ges. 104/1992 oder sonstiger Ärztensausschüsse im Auftrag der Anerkennung des Zustands als Zivil-, Kriegs-, Arbeitsinvalider.
mit Hörbehinderung (angeboren oder präverbal)	NEIN	Bescheinigung des zuständigen öffentlichen Ärztensausschusses zur Anerkennung der Hörbehinderung oder Protokoll des zuständigen Ärztensausschusses im Sinne des Art. 4 Ges. 104/1992 oder sonstiger Ärztensausschüsse im Auftrag der Anerkennung des Zustands als Zivil-, Kriegs-, Arbeitsinvalider.

3. SONSTIGE BEGÜNSTIGUNGEN

Die Ausgaben für Gesundheit und Hilfsmittel

VOM EINKOMMEN ABZUGSFÄHIGE AUSGABEN

Vom Gesamteinkommen der Person mit Behinderung können folgende Ausgaben vollständig abgezogen werden:

- die **allgemeinen Arztkosten** (z.B. für Leistungen des Arztes für Allgemeinmedizin, der Erwerb von Arzneimitteln)
- die **Ausgaben für „spezifische Betreuung“**

Als spezifische Betreuung gelten die Ausgaben für:

- die krankenpflegerische und rehabilitative Betreuung
- die Leistungen des Personals mit der beruflichen Qualifikation als Sozialbetreuer oder als Pflegehelfer (wenn ausschließlich zwecks direkter Betreuung der Person)
- die Leistungen des Personals zur Koordinierung der Betreuungstätigkeiten, des Personals mit der Qualifikation als Berufserzieher, des qualifizierten Personals für Animation und Beschäftigungstherapie.

HINWEIS

Diese Ausgaben sind auch dann abzugsfähig, wenn sie für einen Familienangehörigen mit Behinderung getragen werden, der steuerlich nicht zum eigenen Lasten ist.

Es handelt sich um abzugsfähige Ausgaben, deshalb ist die Rückverfolgbarkeit der Bezahlungen, die für die vom IRPEF absetzbaren Ausgaben i.H.v. 19% ab 2020 vorgesehen ist, nicht erforderlich.

Der Abzug unterliegt dem Besitz einer Bescheinigung des Arztes mit Angabe des Entgelts, aus der sich das Berufsbild des Arztes und die Beschreibung der angebrachten Leistung ergeben muss.

Ist der Beleg auf den Namen der Person mit Behinderung ausgestellt, dann steht der Abzug dem Familienangehörigen zu, der die Kosten ganz oder teilweise getragen hat, sofern er/sie den eigenen getragenen Betrag auf der Rechnung vermerkt.

Abzugsfähig sind auch Kosten für Hippo- und Musiktherapie. Solche Leistungen müssen von einem Arzt vorgeschrieben werden, der dessen Bedürfnis für die Person mit Behinderung feststellt, und in einer Facheinrichtung von ärztlichen bzw. sanitären Fachleuten (u.a. Psychotherapeut, Physiotherapeut, Psychologe, Rehabilitationstherapeut usw.) oder unter deren Führung und technischen Verantwortung geleistet werden.

Folgende Ausgaben sind nicht abzugsfähig:

- Ausgaben für Dienstleistungen eines Pädagogen (der nach dem technischen Gutachten, das die Agentur der Einnahmen vom Gesundheitsministerium erhalten hat, nicht als Angehöriger eines Gesundheitsberufs angesehen werden kann, da er in sozialpädagogischen, sozial-pflegerischen und sozial-kulturellen Diensten arbeitet);
- Kosten für fachärztliche Behandlungen (Analysen, chirurgische und fachärztliche Leistungen) sowie für den Ankauf von Arzneimitteln. Für diese Ausgaben steht jedoch die Absetzung von 19% auf den 129,11 EUR übersteigenden Teil zu. Gehört das Hilfsmittel zu den Mitteln, die für die Begleitung, das Gehen, die Fortbewegung

und das Anheben der Person mit Behinderung erforderlich sind (z. B. Krücken), kann die Absetzung von 19% auf den gesamten Betrag der getätigten Ausgaben beansprucht werden;

- Kosten, die einer Genossenschaft für die Unterstützung eines Kindes mit einer Lernbehinderung gezahlt werden. Das Gesundheitsministerium hat nämlich festgesetzt, dass diese Tätigkeit, die im Wesentlichen pädagogischer Natur ist und von nicht im Gesundheitswesen tätigen Personen ausgeübt wird, auch wenn sie für die didaktisch-pädagogische Unterstützung qualifiziert sind, keinen gesundheitlichen Bezug hat. Die Tatsache, dass die Tätigkeit unter der Leitung eines Psychologen ausgeübt wird, ist nicht relevant.

Bei Einlieferung der Person mit Behinderung in ein Krankenhaus ist es nicht erlaubt, die gesamten Krankenhauskosten abzuziehen, sondern nur den Teil, der die Arztkosten und die Ausgaben für die spezifische Betreuung durch medizinisches Hilfspersonal betrifft. Deshalb ist es erforderlich, dass die Ausgaben in den vom Krankenhaus ausgestellten Unterlagen getrennt ausgewiesen werden.

DIE VON DER IRPEF ABSETZBAREN AUSGABEN

Für bestimmte Gesundheitsausgaben und für den Erwerb von Hilfsgeräten wird eine IRPEF-Absetzung von 19% anerkannt.

Insbesondere kann von der Steuer der Teil der fachärztlichen Gesundheitsausgaben (z.B. Analysen, chirurgische und fachärztliche Leistungen) abgesetzt werden, der 129,11 Euro übersteigt.

Die Absetzung kann auch vom Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, zu dessen steuerlichem Lasten die Person mit Behinderung lebt.

Die Absetzung von 19% kann hingegen **vollständig** ohne Berücksichtigung des Freibetrags von 129,11 Euro für Ausgaben vorgenommen werden, die folgendes betreffen:

- Beförderung der Person mit Behinderung im Krankenwagen (die fachärztlichen Leistungen während des Transports gehören dagegen zu den Gesundheitsausgaben, für die nur der Teil abgesetzt werden kann, der 129,11 Euro übersteigt);
- Beförderung der Person mit Behinderung durch eine gemeinnützige Organisation (ONLUS) oder andere Einrichtungen (z.B. die Gemeinde), die unter den Geschäftszielen die Betreuung von Personen mit Behinderung rechnen, und zwar nach Ausstellung einer üblichen Rechnung für den Transportdienst;
- Ankauf von Sesseln für Invaliden und Personen ohne Gehfähigkeit Stützvorrichtungen für Knochenbrüche, Hernien und zur Korrektur der Wirbelsäulenschäden;
- Den Ankauf von künstlichen Gliedmaßen für das Gehen;
- Die Errichtung von Rampen zur Beseitigung architektonischer Barrieren außerhalb und innerhalb der Wohnungen. Für diese Ausgaben kann die Steuerabsetzung von 19% nicht gleichzeitig mit der Begünstigung für Bausanierungen in Anspruch genommen werden. Die Absetzung von 19% steht nur auf den eventuellen Anteil der Spesen zu, der den bereits abgesetzten Betrag der Spesen für Bausanierungsarbeiten überschreitet;

- Die Anpassung des Aufzugs für den Gebrauch des Rollstuhls und die Installation und Wartung der Hebebühne für die Wohnung der Person mit Behinderung (auch für solche Ausgaben steht die Absetzung nur für den Restbetrag nach der eventuellen Inanspruchnahme der Absetzung der Ausgaben für Bauarbeiten zur Beseitigung der architektonischen Barrieren);
- Den Ankauf technischer und elektronischer Hilfsmittel, um die Selbständigkeit und die Integrationsmöglichkeiten der Personen mit Behinderung zu verbessern (im Sinne des Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992). Dies sind z.B. Ausgaben für Faxgeräte, Modems, Computer, Freisprechtelefone, Touchscreens, erweiterte Tastaturen, Mobiltelefone für Taubstumme und die Spesen für die Aktivierung eines Notrufsystems;
- den Ankauf von Küchen, die mit mechanischen, elektronischen oder computergestützten Vorrichtungen ausgestattet sind, die Menschen mit Behinderungen die Kontrolle über ihre Umgebung erleichtern, und die in der Rechnung ausdrücklich mit einem Verweis auf diese Merkmale beschrieben sind;
- die erforderlichen Mittel zum Begleiten, Gehen, Fortbewegung und Anheben von Personen mit Behinderungen (auch für im Ausland von in Italien steuerrechtlich ansässigen Personen getragene Ausgaben, denn sie unterliegen demselben Steuersystem wie die in Italien getragenen Ausgaben).

Bei den Ausgaben für den Erwerb von Mobiltelefonen für Taubstumme, technischen Hilfsmitteln, Computerhilfsmitteln und Küchen kann die Absetzung nur dann beantragt werden, wenn ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem technischen Hilfsmittel und der spezifischen Behinderung besteht. Dieser Zusammenhang kann sich aus der vom Hausarzt ausgestellten Bescheinigung oder aus der von der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde oder von dem Integrierten Ärztessausschuss ausgestellten Bescheinigung über eine bleibende Funktionsunfähigkeit ergeben. Die letztgenannte Bescheinigung entspricht derjenigen, die gemäß dem Ministerialdekret vom 14. März 1998 (geändert durch das Ministerialdekret vom 7. April 2021) erforderlich ist, um den ermäßigten Mehrwertsteuersatz in Anspruch nehmen zu können.

Die Steuerbegünstigung kann auch für den Ankauf eines **Elektrofahrrads mit Tretunterstützung** gewährt werden, auch wenn es nicht zu den technischen Hilfsmitteln für die persönliche Mobilität gehört, die in der Tarifnomenklatur für Prothesen aufgeführt sind, und zwar für Personen mit eingeschränkter oder verhinderter bleibender Bewegungsfähigkeit. Um die Voraussetzungen zu erfüllen, muss die Person mit Behinderung zusätzlich zu dem von der zuständigen Ärztekommision ausgestellten "Nachweis über die Invalidität bzw. Handicap" die Bescheinigung des Facharztes des Sanitätsbetriebs vorlegen, in der der funktionelle Zusammenhang zwischen dem Fahrrad mit elektrischem Hilfsmotor und der Beeinträchtigung bescheinigt wird. Diese Bescheinigung ist gebraucht, wenn sich der funktionelle Zusammenhang vom Protokoll des integrierten Ärztessausschusses nicht ergibt.

Auch für die von Gehörlosen für Dolmetscherdienste getragenen Ausgaben (als solche anerkannt aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) ist die Absetzung von 19% auf den gesamten Betrag vorgesehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Steuerbelege des Dolmetscherdienstleisters besitzt.

Die Begünstigung betrifft Personen mit Hörbehinderungen, die an einer angeborenen oder in der Kindheit erworbenen Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat. Die Absetzung gilt nicht für Leistungen, die für Personen erbracht werden, die an einer ausschließlich psychisch bedingten oder kriegs-, arbeits- oder dienstbedingten Taubheit leiden.

Um die Steuerabsetzung in Anspruch zu nehmen, ist es notwendig, alle Bescheinigungen und Ausgabenbelege aufzubewahren, da sie von den Ämtern der Agentur der Einnahmen angefordert werden können.

Die 19%-Absetzung auf den Gesamtbetrag aller oben angeführten Ausgaben kann auch der Familienangehörige der Person mit Behinderung beanspruchen, sofern die letzte steuerlich zu Lasten dieses Familienangehörigen ist.

Die Absetzung steht für den gesamten Betrag zu, unabhängig vom Gesamteinkommen (Art. 15, Absatz 3-Quater, des TUIR/Einheitstextes über die Einkommensteuern). Außerdem, ab 2020 kann die Absetzung nur dann beansprucht werden, sofern die Ausgabe über Bank- bzw. Postüberweisung bzw. sonstige „rückverfolgbare“ Zahlungsmittel getätigt wurde, mit Ausnahme der Spesen zum Ankauf von Arzneimitteln, ärztlichen Vorrichtungen und für die sanitären Leistungen der öffentlichen Einrichtungen bzw. der im Nationalen Gesundheitssystem akkreditierten privaten Einrichtungen.

DIE UNTERLAGEN

Bezüglich der Unterlagen, die die Person mit Behinderung besitzen muss, um die Steuerbegünstigungen zu beantragen (Abzug oder Absetzung) ist zunächst darauf hinzuweisen, dass als „Person mit Behinderung“ außer den Personen, die die Bescheinigungen der im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichteten Ärzteausschüsse erhalten haben, auch die Personen gelten, die von anderen öffentlichen Ärzteausschüssen, die mit der Anerkennung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind, als „Invaliden“ anerkannt wurden.

Auch die Schwerekriegsbeschädigten (Artikel 14 des Einheitstextes Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen gelten als Behinderte und unterliegen nicht den gesundheitlichen Ermittlungen durch den Ärzteausschuss nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992.

Für sie reicht der Besitz der von den zuständigen Ministerien zum Zeitpunkt der Rentengewährung ausgestellten Unterlagen aus.

Der Besitz der Unterlagen, die das Bestehen der persönlichen Zustand der Behinderung bescheinigen, kann auch Gegenstand einer Selbstbescheinigung sein.

Mit der Entscheidung Nr. 79/E vom 23. September 2016 hat die Agentur der Einnahmen erläutert, dass bei schwerer Behinderung oder körperlichen Beeinträchtigung die Bescheinigung ausreicht, die gemäß Gesetz Nr. 104/1992 ausgestellt wird, um den Abzug von Arztkosten oder solchen für spezifische Pflege zu beanspruchen.

Die schwere und bleibende Behinderung oder körperliche Beeinträchtigung zieht nicht unbedingt den Umstand der schweren Behinderung im Sinne des Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 nach sich.

Für Zivilinvaliden ohne Behinderungsgutachten muss dagegen die schwere und bleibende Behinderung oder körperliche Beeinträchtigung dann festgestellt werden, – sofern nicht ausdrücklich in der Bescheinigung angegeben – wenn eine vollständige Behinderung bescheinigt wird und in all den Fällen, in denen das Begleitgeld zugestanden wird.

Was die Ausgabenunterlage betrifft, sowohl zwecks IRPEF-Absetzung als auch zwecks Abzugs der Gesundheitskosten vom Gesamteinkommen, ist der Steuerbeleg aufzubewahren, der von dem ausgestellt wurde, der die Leistung erbracht oder das Gut verkauft hat (Rechnung, Beleg, Quittung). Dieses Dokument könnte von den Ämtern der Agentur der Einnahmen angefordert werden.

Im Detail:

- für Prothesen muss außer den entsprechenden Rechnungen (Belege oder Quittungen) auch die Verschreibung des Hausarztes aufbewahrt werden, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der spezifischen Regelung von Personen ausgeführt werden, die medizinische Hilfsberufe ausüben und die befugt sind, direkte Beziehungen zum Patienten zu unterhalten.

Falls die Rechnung nicht direkt von der Person ausgestellt wird, die den medizinischen Hilfsberuf ausübt, muss sie auf dem Ausgabenbeleg bescheinigen, dass sie die Leistung erbracht hat.

Alternativ zur ärztlichen Verschreibung kann der Steuerpflichtiger auf Anfrage der Ämter der Agentur der Einnahmen eine Selbstbescheinigung vorlegen (auch mit nicht beglaubigter Unterschrift, falls eine Kopie des Personalausweises beiliegt).

Die Erklärung ist zusammen mit dem Ausgabenbeleg aufzubewahren und muss die Notwendigkeit der Prothese (für den Steuerpflichtigen oder für den Familienangehörigen, zu dessen steuerlichem Lasten die Person mit Behinderung lebt) sowie den Grund aufweisen, wofür sie gekauft wurde.

- für die technischen und elektronischen Hilfsmittel ist außer der Rechnung (Quittung) auch eine Bescheinigung des Hausarztes aufzubewahren, die feststellt, dass das Hilfsmittel dazu dient, die Selbständigkeit und die Integrationsmöglichkeit der Person mit Behinderung zu verbessern
- um den Ankauf von Arzneimitteln zu belegen, gilt als einziger Nachweis der „sprechende Kassenbon“, der die Art (Arzneimittel oder Medikament), die Nummer der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels, die Menge sowie die Steuernummer des Ankäufers angeben muss.

Die Absetzung für die Betreuer der Pflegebedürftigen

Von der IRPEF können i.H.v. 19% die Ausgaben abgesetzt werden, die für die Pflegekräfte zur persönlichen Betreuung bei Pflegebedürftigkeit (Unfähigkeit zur Verrichtung alltäglicher Handlungen) der Person mit Behinderung getragen wurden.

Die Absetzung ist auf einen Ausgabenbetrag bis **2.100** Euro zu berechnen und steht nur dann zu, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen **40.000** Euro nicht übersteigt. Bei Bestimmung des Gesamteinkommens ist auch das Einkommen aus den vermieteten Immobilien einzuschließen, das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterliegt.

Die Pflegebedürftigkeit muss sich aus einer ärztlichen Bescheinigung ergeben. Als „pflegebedürftig“ gelten z.B. Personen, die nicht in der Lage sind, Speisen zu sich zu nehmen, den physiologischen Funktionen nachzukommen oder für die persönliche Hygiene zu sorgen, zu gehen, sich anzukleiden.

Als pflegebedürftig wird auch die Person betrachtet, die eine kontinuierliche Überwachung benötigt.

Die Steuerbegünstigung kann nicht anerkannt werden, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht im Zusammenhang mit bestehenden Pathologien besteht.

Die Absetzung steht auch für die Ausgaben zu, die für den pflegebedürftigen Familienangehörigen getragen wurden (sofern sie absetzbar sind), auch wenn er nicht steuerlich zu dessen Lasten lebt.

Ab 2020 müssen die Ausgaben für die persönliche Betreuung durch „rückverfolgbare“ Zahlungsmittel stattfinden, um die Absetzung beanspruchen zu können.

Die Ausgaben müssen sich aus geeigneten Unterlagen ergeben, die auch aus Quittungen mit der Unterschrift der Pflegekraft samt Beweis der „rückverfolgbaren“ Bezahlung bestehen können. Die Unterlagen müssen die Steuernummer und die Personalien des Zahlenden und der Pflegekraft enthalten. Wenn die Ausgaben zugunsten eines Familienangehörigen getragen werden, sind auf dem Beleg auch dessen Personalien und Steuernummer anzugeben. Das Gebrauch „rückverfolgbarer“ Zahlungsmittel kann durch Anmerkung auf der Rechnung/dem Steuerbeleg/dem Handelsdokument seitens der Person, die die Summe einkassiert und die Leistung erbringt, bescheinigt werden.

Die Absetzung steht auch dann zu, wenn folgende Körperschaften die Pflegedienste leisten:

- ein Pflege- oder Altersheim; in diesem Fall müssen die Gebühren für die Pflege getrennt von den Gebühren für die anderen Dienstleistungen der Pflegeeinrichtung in den Unterlagen ausgewiesen werden;
- eine Dienstleistungsgenossenschaft; in diesem Fall muss die Art der erbrachten Dienstleistung in den Unterlagen angegeben werden;
- eine Leiharbeitsfirma (in diesem Fall muss das vertragliche Berufsbild des Mitarbeiters in den Unterlagen angegeben werden)

Sonstige Klärungen

Der Betrag von 2.100 Euro muss mit Bezug auf den einzelnen Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, abgesehen von der Anzahl der Personen, auf die sich die Betreuung bezieht. Beispielsweise, wenn ein Steuerpflichtiger die Ausgaben für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, ist bei der Berechnung der Absetzung immer nur der Betrag von höchstens 2.100 Euro zu berücksichtigen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige die Betreuungskosten für ein und denselben Familienangehörigen getragen haben, ist der Betrag unter ihnen zu teilen.

Vereinbarkeit mit den Sozialbeiträgen des Haushaltssektors

Die Absetzung der Ausgaben für die Betreuung pflegebedürftiger Personen beeinträchtigt nicht die Möglichkeit, eine weitere Begünstigung in Anspruch zu nehmen: nämlich die Möglichkeit, die sozialen Pflichtbeiträge, die für die Haushalts- und Familienhilfen (z.B. Haushaltshilfe, Babysitter und Seniorenbetreuer) gezahlt wurden, vom Gesamteinkommen abzuziehen.

Solche Beiträge sind für den Anteil, der zu Lasten des Arbeitgebers bleibt, bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro abzugsfähig.

Die MwSt.-Ermäßigungen für den Ankauf technischer und elektronischer Hilfsmittel

DER ERMÄSSIGTE MWST.-SATZ FÜR DIE HILFSMITTEL

Der ermäßigte MwSt.-Satz von 4% (statt der üblichen 22%) wird auf den Ankauf von Hilfsmitteln zur Begleitung, zum Gehen und zum Anheben der Personen mit Behinderung angewendet.

Dem ermäßigten MwSt.-Satz von 4% unterliegen z.B.:

- Treppenlift und ähnliche Hilfsmittel, mit deren Hilfe die Personen mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit architektonische Barrieren überwinden können (hierzu gehören auch die Hebebühnen, sofern sie technisch ausgestattet sind, um die Mobilität der Personen mit Behinderung mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit zu ermöglichen)
- Prothesen und Hilfsmittel für bleibende funktionelle Beeinträchtigungen
- Zahnprothesen, orthopädische und ophthalmologische Vorrichtungen
- Hörgeräte für Hörgeschädigte
- Sessel und ähnliche bewegliche Vorrichtungen für gehunfähige Personen, auch wenn sie mit einem Motor oder einem anderen Antriebsmechanismus versehen sind
- Das Erbringen von Dienstleistungen in Abhängigkeit von Verdingungsverträgen, die auf die Realisierung von Bauwerken zur Überwindung oder Beseitigung architektonischer Barrieren abzielen.

DER ERMÄSSIGTE MWST.-SATZ FÜR TECHNISCHE UND ELEKTRONISCHE HILFSMITTEL

Außer der IRPEF-Absetzung von 19% wird der begünstigte MwSt.-Satz von 4% (statt der üblichen 22%) für den Erwerb technischer und elektronischer Hilfsmittel angewendet, die der Selbständigkeit und Integration der Personen mit Behinderung laut Artikel 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 dienen.

Anspruch auf die Begünstigung hat der Erwerb von Geräten und Vorrichtungen, die auf mechanischen, elektronischen und informatischen Technologien beruhen, die handelsüblich sind oder speziell angefertigt werden. Anspruch auf die Begünstigung hat z.B. der Erwerb eines Faxgeräts, eines Modems, eines Computers, eines Freisprechtelefons usw.

Es muss sich auf jeden Fall um Hilfsmittel handeln, die zugunsten von Personen zu benutzen sind, die durch bleibende Bewegungs-, Seh-, Gehör- oder Sprachbehinderungen beeinträchtigt sind, und die folgenden Zwecken dienen:

- Erleichterung
 - der zwischenmenschlichen Kommunikation;
 - der schriftlichen oder grafischen Ausarbeitung;
 - der Kontrolle der Umgebung;
 - des Zugangs zur Information und Kultur.
- Betreuung bei der Rehabilitation.

Die erforderlichen Unterlagen

Zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes muss die Person mit Behinderung dem Verkäufer, beim Ankauf, eine Kopie der Bescheinigung über der **Zustand der bleibenden funktionellen Behinderung** des zuständigen örtlichen Gesundheitsbetriebs oder des integrierten Ärztensausschusses. Die Protokolle der integrierten Ärztensausschüsse vermerken tatsächlich auch das Bestehen der erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen zwecks Anspruchs der Steuerbegünstigung.

Ergibt sich aus solchen Urkunden jedoch kein funktioneller Zusammenhang zwischen der bleibenden Behinderung und dem technischen und elektronischen Hilfsmittel, dann ist auch eine Kopie einer Urkunde des Hausarztes mit Angabe der erforderlichen Bescheinigung zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung vorzulegen.

Bei Einfuhr sind dieselben Unterlagen dem Zollamt im Moment der Vorlage der Einfuhrerklärung ebenfalls vorzulegen.

Die sonstigen Begünstigungen für Sehbehinderte

IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% der Ausgaben für den Erwerb des Blindenführhundes

Die Absetzung steht nur einmal in vier Jahren zu, außer bei Verlust des Tieres, und kann auf den gesamten Kaufpreis berechnet werden.

Die Absetzung kann von der Person mit Behinderung oder vom Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, zu dessen steuerlichem Lasten die Person mit Behinderung lebt, und kann nach Wahl des Steuerpflichtigen einmalig oder in vier gleichen Raten abgezogen werden.

Die Absetzung steht für den gesamten Betrag zu, unabhängig vom Gesamteinkommen (Art. 15, Absatz 3-Quater, des TUIR). Außerdem, ab 2020 kann die Absetzung nur dann beansprucht werden, sofern die Ausgabe über Bank- bzw. Postüberweisung bzw. sonstige „rückverfolgbare“ Zahlungsmittel getätigt wurde.

Pauschalabsetzung der Unterhaltskosten des Blindenführhundes

Die Absetzung für den Unterhalt des Blindenführhundes steht zu, ohne dass die tatsächlich getragenen Ausgaben belegt werden müssen. Die einzige Bedingung zur Inanspruchnahme der Begünstigung ist nämlich der Besitz eines Blindenführhundes.

Solche Absetzung beträgt 1.000 € und steht nur der Person mit Sehbehinderung zu und nicht der Person, zu deren steuerlichem Lasten sie lebt.

Ab 2020 steht die Absetzung Steuerpflichtigen mit Gesamteinkommen bis 120.000 Euro vollständig zu. Bei Überschreitung solcher Schwelle wird die anerkannte Absetzung schrittweise niedriger bis zu Null bei einem Gesamteinkommen von 240.000.

Ermäßigter MwSt.-Satz von 4% für den Ankauf von Verlagserzeugnissen

Die Anwendung des MwSt.-Satzes von 4% ist für den Ankauf besonderer Verlagserzeugnisse vorgesehen, die zum Gebrauch durch Sehbehinderte (Blinde oder Sehschwache) bestimmt sind, auch wenn sie nicht direkt von ihnen gekauft werden: Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, mit Ausnahme der pornographischen Zeitungen und Zeitschriften sowie anderer Kataloge – die keine Bücherkataloge sind –, die in Braille-Schrift oder auf audiomagnetischen Trägern hergestellt sind.

Die Steuerbegünstigung erstreckt sich auf Dienstleistungen des Satzes, der Buchbinderei und des Drucks von Verlagserzeugnissen sowie auf Dienstleistungen des Schnitts und der Vervielfältigung von Verlagserzeugnissen, auch wenn diese in Blindenschrift und auf audiomagnetischen Medien hergestellt werden.

Die Beseitigung der architektonischen Barrieren

Für die Steuerpflichtigen, die Bauarbeiten zur Beseitigung der architektonischen Barrieren durchführen, sieht die Steuergesetzgebung mehrere Begünstigungssorten vor:

- die IRPEF-Absetzung des 50% der bis zum 31. Dezember 2024 (36% danach) getragenen Spesen für die Sanierung der Immobilie im Sinne des Art. 16-bis des TUIR, Absatz 1) Buchstabe e);
- die Absetzung des 75%, vom Haushaltsgesetz 2022 (Gesetz Nr. 234/2021) eingeführt und vom Haushaltsgesetz 2023 (Gesetz Nr. 197/2022) bis zum 31. Dezember 2025 ausgedehnt
- die Absetzung des Superbonus für die sog. „mitgezogenen“ (auf Italienisch, *trainati*) Arbeiten, sofern in Zusammenhang mit sog. „mitziehenden“ (auf Italienisch, *trainanti*) Arbeiten durchgeführt.

DIE ABSETZUNG DER SANIERUNGSARBEITEN

Für Umbauarbeiten an Immobilien können die Steuerpflichtigen folgende IRPEF-Absetzungen in Anspruch nehmen und zwar:

- **50%**, bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro für Spesen im Zeitraum zwischen 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2024;
- **36%**, bis zu einem Höchstbetrag von 48.000 Euro für Spesen ab dem 1. Januar 2025.

Der Kategorie der begünstigten Bauarbeiten gehören:

- die Bauarbeiten zur Beseitigung architektonischer Barrieren (z.B. Fahrstühle und Lastenaufzüge)
- die Arbeiten zur Realisierung von Hilfsmitteln, die über die Kommunikation, die Robotik oder andere technologische Mittel geeignet sind, die interne und externe Mobilität der Schwerbehinderten im Sinne von Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 104 von 1992) zu erleichtern.

Die Absetzung kann nicht gleichzeitig mit der Absetzung von 19% in Anspruch genommen werden, der für die Gesundheitskosten in Bezug auf die Hilfsmittel vorgesehen ist, die für das Anheben der Person mit Behinderung notwendig sind.

Die Absetzung ist nur für Arbeiten an Immobilien vorgesehen, die zugunsten der internen und externen Mobilität der Person mit Behinderung durchgeführt wurden.

Sie findet dagegen keine Anwendung auf den einfachen Ankauf von Instrumenten oder beweglichen Gütern, auch wenn sie der Kommunikation und Mobilität der Person mit Behinderung dienen.

Zur Begünstigung gehört z.B. nicht der Ankauf von Freisprechtelefonen, Touchscreens, Computern oder erweiterten Tastaturen.

Für solche Güter ist jedoch bereits die IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% vorgesehen, da sie zur Kategorie der technischen und elektronischen Hilfsmittel gehören.

Zu den absetzbaren Arbeiten gehören:

- die Errichtung eines externen Aufzugs;
- der Ersatz der Stufen durch Rampen sowohl in Gebäuden als in einzelnen Immobilieneinheiten, wenn sie mit den technischen Vorschriften übereinstimmen, die vom Gesetz über die Beseitigung der architektonischen Barrieren vorgesehen sind.

Alle Angaben, die zwecks Inanspruchnahme der Absetzung erforderlich sind (zum Beispiel, die Pflicht der Bezahlung der Spesen mittels Banküberweisung und jene der Aufteilung der Absetzung auf zehn Raten) werden im Leitfaden „Wiedergewinnungsarbeiten: die Steuerbegünstigungen“ genau beschreiben. Sie können diesen Leitfaden auf der Webseite der Agentur der Einnahmen, im Abschnitt „[L'Agencia informa/Die Agentur informiert](#)“ abrufen.

DIE ABSETZUNG I.H.V. 75%

Das Gesetz Nr. 234/2021 (Haushaltsgesetz 2022) hat eine neue Begünstigung für die Durchführung von Bauarbeiten zur Überwindung und Beseitigung der architektonischen Barrieren an schon bestehenden Immobilien eingeführt, sofern die Ausgaben im Jahr 2022 getragen wurden. Anfänglich zum Jahr 2022 beschränkt, wurde dann die Begünstigung bis zum 31. Dezember 2025 vom Gesetz 197/2022 (Haushaltsgesetz 2023) ausgedehnt.

Es handelt sich um eine Steuerabsetzung des **75%** der belegten Ausgaben, die **vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025** getragen wurden, und wird unter den berechtigten Steuerpflichtigen **in 5 gleichen Jahresraten** geteilt.

Die Absetzung wird in Verhältnis zu einem Höchstbetrag je nach Immobiliensorte:

- **50.000 Euro**, für die Einwohnungsgebäude bzw. für Wohneinheiten als Teil von Mehrfamilienhäusern, die funktionell unabhängig sind und mindestens einen selbstständigen Eingang haben;
- **40.000 Euro**, für Jede Wohneinheit als Teil eines Gebäudes, das aus zwei bis acht Wohneinheiten besteht;
- **30.000 Euro**, für Jede Wohneinheit als Teil eines Gebäudes, das aus mehr als acht Wohneinheiten besteht.

Zur Inanspruchnahme der Begünstigung müssen die Bauarbeiten die Voraussetzungen des Dekrets des Ministers für öffentliche Arbeiten Nr. 236 vom 14. Juni 1989 (*Prescrizioni tecniche necessarie a garantire l'accessibilità, l'adattabilità e la visitabilità degli edifici privati e di edilizia residenziale pubblica sovvenzionata e agevolata, ai fini del superamento e dell'eliminazione delle barriere architettoniche*/Technische Vorschriften zur Gewährleistung der Zugänglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Besuchbarkeit von privaten und öffentlich geförderten Wohngebäuden, um architektonische Barrieren zu überwinden und zu beseitigen) erfüllen.

Die Absetzung steht auch für die **Arbeiten zur Automatisierung der Anlagen** der Gebäude und der einzelnen Wohneinheiten zwecks Beseitigung der architektonischen Barrieren sowie – im Falle des Austausches der Anlage – für die Spesen zur Entsorgung und Rückgewinnung der Materialien und der ersetzten Anlage.

Ab dem 1. Januar 2023 ist für Beschlüsse von Kondominien, die solche Arbeiten genehmigen, eine Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich, die mindestens ein Drittel des Tausendstelwerts des Gebäudes vertreten (Artikel 1, Absatz 365, Gesetz Nr. 197/2022).

Dies ist die gleiche vereinfachte Mehrheit, die für Beschlüsse über Arbeiten, die mit dem "Superbonus" gefördert werden, und die Nutzung der Option der Guthabenabtretung oder des „Rechnungsrabatts“ erforderlich ist (Artikel 119, Absatz 9-bis, der Gesetzesdekrets Nr. 34/2020).

Als Alternative zur Absetzung können die Steuerpflichtigen darunter wählen:

- das Steuerguthaben, das sich aus der zustehenden Absetzung ergibt, an andere Wirtschaftsbeteiligte abtreten;
- einen Beitrag in der Form eines Rabatts auf der geschuldeten Summe bis zum gleichen Betrag des Entgeltes selbst, das von den Lieferanten der begünstigten Arbeiten vorgezahlt wird, erhalten (sog. Rechnungsrabatt/*Sconto in fattura*).

DIE ABSETZUNG DES SUPERBONUS FÜR SOG. „MITGEZOGENEN“ ARBEITEN

Für die nach dem 1. Januar 2021 getragenen Ausgaben gelten die Arbeiten zur Beseitigung architektonischer Barrieren, um schwerbehinderten Menschen die Mobilität innerhalb und außerhalb der Wohnung zu erleichtern, als sog. „mitgezogenen“ (auf Italienisch, *trainanti*) Arbeiten im Rahmen des "Superbonus". Um diese Begünstigung zu beanspruchen, müssen besagte Arbeiten jedoch in Verbindung mit sog. „mitziehenden“ (auf Italienisch, *trainati*) Arbeiten zur Energieeffizienz (Wärmedämmung von lichtundurchlässigen Flächen oder Austausch bestehender Winterklimatisierungssysteme) durchgeführt werden.

Ab dem 1. Juni 2021 geben die Arbeiten zur Beseitigung der architektonischen Barrieren Anrecht auf den Superbonus auch wenn in Verbindung mit erdbebensicheren „mitziehenden“ Arbeiten durchgeführt.

Jedoch müssen die Arbeiten – zur Inanspruchnahme des Superbonus – die Voraussetzungen nach dem Ministerium der Öffentlichen Arbeiten Nr. 236 vom 14. Juni 1989 erfüllen. Dazu müssen die „mitgezogenen“ Arbeiten tatsächlich abgeschlossen sein.

Als Alternative zum Steuerabsetzung können die Steuerpflichtigen:

- das Steuerguthaben, die der zustehenden Absetzung entspricht, an Dritten abtreten;
- einen Beitrag in Form eines Nachlasses auf dem geschuldeten Entgelt zu leisten, der den Betrag der Gegenleistung selbst nicht übersteigt und vom Lieferanten im Zusammenhang mit den begünstigten Arbeiten vorgestreckt wird (so genannter Rechnungsrabatt/*Sconto in fattura*).

Die Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 3. Februar 2022 (dann am 10. Juni 2022 abgeändert) hat den neuen Vordruck zur Erklärung der Option (mit den entsprechenden Ausfüllanweisungen und die technischen Spezifikationen zur elektronischen Übermittlung) bereitgestellt.

Alle Informationen zur Inanspruchnahme des Superbonus werden im gewidmeten [Themenbereich](#) der Internet-Webseite der Agentur der Einnahmen und im Steuerleitfaden „Superbonus 110%“ gesammelt. Beide sind in der Sektion „[l’Agenzia informa/Die Agentur informiert](#)“ abrufbar.

Die Absetzung der Versicherungsspesen

Im Allgemeinen sind die Kosten für Versicherungspolice von der Einkommenssteuer (IRPEF) in Höhe von 19% absetzbar, wenn diese Police das von einer jedweden Ursache herrührende Todesrisiko oder das einer bleibenden Behinderung nicht unter 5% oder einer Unselbstständigkeit bei der Erledigung alltäglicher Dinge vorsehen und die Versicherungsgesellschaft keine Möglichkeit hat, vom Vertrag zurückzutreten.

Der absetzbare Betrag entspricht insgesamt:

- 530 Euro für die Versicherungen, die das Todesrisiko oder das Risiko einer bleibenden Behinderung decken;
- 1.291,14 Euro (zuzüglich der Prämien für Versicherungen über Todesrisiko oder das Risiko einer bleibenden Behinderung) für diejenigen, die das Risiko der Unselbstständigkeit bei der Erledigung alltäglicher Handlungen abdecken.

Ab 2016 wurde der absetzbare Betrag für Versicherungsprämie zum Schutz der Personen mit schwerer Behinderung (wie vom Art. 3, Absatz 3 des Ges. 104/1992 bestimmt) von 530 zu **750 Euro** erhöht.

Werden im Versicherungsvertrag mehrere Empfänger festgelegt, und unter ihnen eine Person eine schwere Behinderung aufweist, dann wird der Höchstbetrag i.H.v. 750 Euro berücksichtigt.

Ab 2020 wird die Absetzung anerkannt, sofern die Aufwendung mit „rückverfolgbaren“ Zahlungsmitteln wie Bank- bzw. Postüberweisung getätigt wurde. Dazu steht die Absetzung Steuerpflichtigen mit Gesamteinkommen bis 120.000 Euro vollständig zu. Bei Überschreitung solcher Schwelle wird die anerkannte Absetzung schrittweise niedriger bis zu Null bei einem Gesamteinkommen von 240.000.

Die Steuerbegünstigung auf Erbschaften und Schenkungen

Die Personen, die als Erbschaft oder Schenkung unbewegliche Güter und dingliche Rechte an unbeweglichen Gütern erhalten, müssen die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zahlen.

Zur Berechnung der Steuer sind unterschiedliche Steuersätze vorgesehen, die vom Verwandtschaftsgrad zwischen dem Verstorbenen und dem Erben (oder dem Schenkenden und dem Beschenkten) abhängen.

Die Steuergesetzgebung erkennt eine Begünstigung an, wenn der Empfänger der Übertragung eine Schwerbehinderung hat und als solche im Sinne des Gesetzes Nr. 104 von 1992 anerkannt ist.

Denn in diesen Fällen ist es vorgesehen, dass die vom Erben oder vom Beschenkten zu zahlende Steuer nur auf den Teil des geerbten (oder geschenkten) Anteils anzuwenden ist, der den Betrag von 1.500.000 Euro übersteigt.

Außerdem hat bei Auftreten bestimmter Bedingungen das Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016 die Steuerbefreiung der Erbschaften und Schenkungen für Güter und Rechte vorgesehen, die in einem Trust eingebracht wurden oder von einer Zweckbindung belegt sind, und für solche, die für Sonderfonds bestimmt sind, die zugunsten von Personen mit einer schweren Behinderung eingerichtet wurden.

Zu den für die Steuerbefreiung erforderlichen Hauptbedingungen zählt die Tatsache, dass der Trust, der Sonderfond und die Zweckbindung als Ziel zu verfolgen haben, die soziale Einbindung, die Pflege und der Beistand der Personen mit schwerer Behinderung, zu deren Gunsten sie eingerichtet wurden, als Zweck verfolgen.

Dieser Zweck ist ausdrücklich in der Gründungsurkunde des Trusts, in der Verordnung der Sonderfonds oder in der Gründungsurkunde der Zweckbindung anzugeben.

4. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

	Art der Behinderung (vgl. Anmerkungen 1 und 2)	Ermäßigter MwSt.-Satz von 4%	Vollständige IRPEF-Absetzung von 19%	Feste IRPEF-Absetzung	Vollständiger Abzug vom Gesamteinkommen
1. Ankauf eines neuen oder gebrauchten Autos oder Motorfahrzeugs (für die Befreiung von der KfZ-Steuer vgl. Anmerkung 3)	B und C	Ja (4)	Ja (5)	=	=
2. Werkstattleistungen zur Anpassung der Fahrzeuge, auch wenn sie gebraucht sind, an die Beeinträchtigung der Person mit Behinderung und Ankauf von Zubehör und Instrumenten für diese Leistungen	C	Ja (4)	Ja (5)	=	=
3. Ausgaben für Reparaturen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen (somit unter Ausschluss z.B. der Versicherungsprämie, des Kraftstoffs und der Schmiermittel)	B und C	Nein	Ja	=	=
4. Ausgaben für die Hilfsmittel, die für die Begleitung, das Gehen und das Anheben notwendig sind (wie z.B. Transport der Person mit Behinderung im Krankenwagen, Ankauf von Sesseln für gehunfähige Beeinträchtigte und Behinderte und Stützvorrichtungen für Knochenbrüche, Hernien und zur Korrektur der Wirbelsäulenschäden, Ankauf künstlicher Gliedmaßen zum Gehen, Bau von Rampen zur Beseitigung architektonischer Barrieren außerhalb und innerhalb der Wohnungen, Umbau des Fahrstuhls zur Aufnahme von Rollstühlen)	A	Ja	Ja	=	=
5. Ankauf von technischen und elektronischen Hilfsmitteln (z.B.: Computer, Faxgerät, Modem oder ähnliche telematische Hilfsmittel)	A	Ja (6) (7)	Ja	=	=
6. Allgemeine Arztkosten und Ausgaben für spezifische Betreuung in Fällen schwerer und bleibender Invalidität oder Beeinträchtigung. Als Ausgaben für „spezifische Betreuung“ gelten diejenigen in Bezug auf krankenpflegerische und rehabilitative Betreuung: für das Personal mit der beruflichen Qualifikation als Pfleger der Basisversorgung oder Fachpfleger, das sich ausschließlich der direkten Personenbetreuung widmet; für das Koordinierungspersonal der Pflegedienste; für das Personal mit der Qualifizierung als Berufserzieher; für das qualifizierte Personal der Animationsaktivitäten und/oder Beschäftigungstherapie	A	=	=	=	Ja
7. Allgemeine Arztkosten und Ausgaben für medizinisches Hilfspersonal zur spezifischen Betreuung während Aufenthaltes einer Person mit Behinderung in einem Krankenhaus. Hinsichtlich der gezahlten Krankenhauskosten steht der Abzug nur für diese Arztkosten und Ausgaben für medizinisches Hilfspersonal zu, die in den Unterlagen des Krankenhauses getrennt auszuweisen sind	A	=	=	=	Ja

	Art der Behinderung (vgl. Anmerkungen 1 und 2)	Ermäßigter MwSt.-Satz von 4%	Vollständige IRPEF-Absetzung von 19%	Feste IRPEF-Absetzung	Vollständiger Abzug vom Gesamteinkommen
8. Arztkosten nach Einlieferung einer älteren Person (falls behindert, gilt vorstehende Zeile 7) in Krankenhäusern (hinsichtlich der gezahlten Krankenhauskosten steht die Absetzung nur für die Arztkosten und Ausgaben für die spezifische Betreuung zu, die in den Unterlagen des Krankenhauses getrennt auszuweisen sind	D	=	Für den Betrag, der 129,11 Euro übersteigt	=	=
9. Ankauf oder Miete von Prothesen (z.B.: Zahnprothesen und Zahnspangen, einschließlich Gebisse und Kapseln; künstliche Augen oder Hornhäute; Brillen, Kontaktlinsen und entsprechende Flüssigkeit; Hörgeräte, einschließlich Taschenhörgeräte und Hörbrillen; orthopädische Vorrichtungen, einschließlich medizinisch chirurgischer Gürtel, nach Maß gefertigter orthopädischer Schuhe und Schuhabsätze; künstliche Gliedmaßen, Gehhilfen, Unterarmgehstützen und ähnliches; in den Organismus einzufügende Apparate wie Herzschrittmacher, Herzprothesen und ähnliches) oder von Gesundheitsgeräten (z.B.: Aerosolgeräte und Geräte zum Messen des Blutdrucks)	D	(8)	Für den Betrag, der 129,11 Euro übersteigt	=	=
10. Chirurgische Leistungen, Analysen, Röntgenuntersuchungen, Nachforschungen und Anwendungen; fachärztliche Leistungen; Leistungen eines Arztes für Allgemeinmedizin; Ankauf von Arzneimitteln; Bettlägerigkeit oder Krankenhauseinlieferung im Zusammenhang mit chirurgischen Operationen, Organtransplantation. Wurden die Ausgaben laut Zeile 9 und 10 im Rahmen des nationalen Gesundheitsdienstes getragen, ist die Selbstbeteiligung (Ticket) absetzbar.	D	=	Für den Betrag, der 129,11 Euro übersteigt	=	=
11. Ausgaben der im Sinne des Gesetzes Nr. 381 v. 26. Mai 1970 als Gehörlose anerkannten Personen für Dolmetscherdienste	B	=	Ja	=	=
12. Obligatorische Sozialversicherungsbeiträge für Haushaltshilfen und Pflegekräfte zur persönlichen und familiären Betreuung (bis 1.549,37 Euro)	D	=	=	=	Ja
13. Ausgaben für den Ankauf eines Blindenführhundes	(*)	=	Ja (9)	=	=
14. Unterhaltskosten für den Blindenführhund	(*)	=	=	i.H.v. 516.46 Euro (1.000 € ab 2019)	=

(*) Die Begünstigung steht nur den Personen mit Sehbehinderung zu.

Anmerkungen zur allgemeinen Übersicht

(1) ART DER BEHINDERUNG

A - Die in dieser Zeile angegebene steuerliche Behandlung betrifft die Person mit Behinderung im allgemeinen Sinn, unabhängig von der Zuweisung des Begleitgelds.

Für das Gesetz gilt als „behindert“ die Person, „die eine körperliche, psychische oder sensorielle Beeinträchtigung aufweist, die stabilisiert oder progressiv ist und die Schwierigkeiten beim Lernen, in den Beziehungen oder bei der Eingliederung in die Arbeitswelt solcher Art verursachen, dass sie zu einem Prozess sozialer Benachteiligung oder der Ausgrenzung führen“.

B - Die in dieser Zeile angegebene steuerliche Behandlung betrifft die Personen mit Sehbehinderung, die Gehörlosen, die Personen mit psychischer oder geistiger Behinderung (deren Schwere zur Anerkennung des Begleitgeldes geführt hat) und die Personen mit schwerer Beeinträchtigung der Gehfähigkeit (oder mit Mehrfachamputationen), für die eine Schwerbehinderung im Sinne von Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 104 von 1992 anerkannt ist.

C - Die in dieser Zeile angegebene steuerliche Behandlung betrifft den Personen mit veränderter oder beschränkter Bewegungsfähigkeit, die jedoch keine Schwerbehinderung darstellt, unabhängig von der Zuweisung des Begleitgelds.

Für diese Personen mit Behinderung muss das Fahrzeug (hinsichtlich der Schaltvorrichtungen oder der Karosserie) angepasst oder mit einer Automatikschaltung (vorgeschrieben von der zuständigen Ärztekommision) versehen werden.

D - Die in dieser Zeile angegebene steuerliche Behandlung betrifft unterschiedslos jeden Steuerpflichtigen, abgesehen davon, ob es sich um eine Person mit Behinderung handelt oder nicht.

(2) FAMILIENANGEHÖRIGER DER PERSON MIT BEHINDERUNG

Die Begünstigungen (MwSt., IRPEF, KfZ-Steuer usw.) können immer auch von einem Familienangehörigen der Person mit Behinderung in Anspruch genommen werden (Ehegatte, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Schwiegertochter und Schwiegersohn, Adoptiveltern, sowie Kinder und Eltern, an deren Stelle die nächsten Verwandten in auf- oder absteigender Linie treten), wenn die Person mit Behinderung zu dessen steuerlichem Lasten lebt (d.h., wenn sein Bruttogesamteinkommen nicht mehr als 2.840,51 Euro bzw. 4.000, vom 1. Januar 2019 für Kinder unter 24 Jahre, beträgt).

Eine teilweise Ausnahme von dieser Regel stellen die Ausgaben der Zeilen 6 und 7 dar; sie sind vom Gesamteinkommen abzugsfähig, wenn sie für die oben aufgeführten Familienangehörigen getragen wurden, auch wenn sie nicht steuerlich zu Lasten leben.

Die Pauschalabsetzung für den Unterhalt des Blindenführhundes steht ausschließlich dem Sehbehinderten zu (und nicht auch den Personen, zu dessen steuerlichem Lasten die Person mit Behinderung lebt) und abgesehen von den Belegen für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

Was die Anwendung des ermäßigten MwSt.-Satzes betrifft, gilt für die Fälle, in denen die Begünstigung dem Umstand unterliegt, dass der Verkauf oder die Leistung direkt gegenüber dem Behinderten erfolgt ist (d.h. für die Begünstigungen von Zeile 1 und 2), und beschränkt auf die KfZ-Begünstigungen, dass der Begünstigte des Vorgangs auch ein Familienangehöriger der Person mit Behinderung sein kann, zu dessen steuerlichem Lasten die Person mit Behinderung lebt.

(3) BEFREIUNG VON KFZ-STEUER UND VON UMSCHREIBUNGSSTEUER (KRAFTFAHRZEUGREGISTER)

Wenn die Person mit Behinderung eine Beeinträchtigung körperlicher/motorischer Art aufweist, steht die unbefristete Befreiung von KfZ-Steuer nur dann zu, wenn das Fahrzeug angepasst wurde.

Für Personen mit Behinderung laut Buchstabe B der Anmerkung Nr. 1 steht die Begünstigung auch dann zu, wenn das Fahrzeug nicht angepasst wird.

Es sind dieselben Hubraumgrenzen wie für die MwSt.-Ermäßigungen vorgesehen (2.000 cm³ bei Benzinmotoren bzw. 2.800 cm³ bei Dieselmotoren). Wenn die Person mit Behinderung mehrere Autos besitzt, steht die Befreiung nur für eines davon nach der Wahl des Betroffenen zu. Er muss in der Mitteilung an das Amt nur das Kennzeichen des gewählten Fahrzeugs angeben.

Die Befreiung von der Umschreibungssteuer zur Eintragung in das öffentliche Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) steht für den Ankauf neuer und gebrauchter Fahrzeuge zu, kann jedoch nicht für Personen mit Behinderung anerkannt werden, die in die Kategorie der Gehörlosen und Sehbehinderten fallen.

(4) MWST.-ERMÄSSIGUNGEN FÜR KFZ

Der ermäßigte MwSt.-Satz steht für Neu- und Gebrauchtwagen zu. Hinsichtlich der MwSt. gibt es keine Wertgrenzen, wohl aber Hubraumgrenzen (bis zu 2.000 cm³ bei Benzinmotoren, bis zu 2.800 cm³ bei Dieselmotoren, bis zu 150 kW bei Elektromotoren). Die Ermäßigung steht nur für ein Fahrzeug im Verlauf von vier Jahren zu. Es ist möglich, sie im Vierjahreszeitraum erneut zu beanspruchen, wenn das erste begünstigte Auto wegen Verschrottung zuvor beim Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wurde.

Für die Steuerpflichtigen mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit, die jedoch keine „Schwerbehinderung“ aufweisen, müssen die Fahrzeuge vor dem Ankauf an die besondere motorische Beeinträchtigung der Person mit Behinderung angepasst werden (entweder so in Serie gefertigt oder durch spezifische Änderungen seitens Verkäufers).

In diesen Fällen ist der Besitz eines Sonderführerscheins erforderlich (der auch innerhalb eines Jahres ab dem Ankauf erworben werden kann), es sei denn, die Person mit Behinderung ist nicht in der Lage, einen solchen zu erwerben (weil minderjährig oder durch die Beeinträchtigung selbst verhindert).

Zur Anpassung von Fahrzeugen, die bereits im Besitz der Person mit Behinderung sind, wird der ermäßigte MwSt.-Satz unabhängig von den genannten Hubraumgrenzen angewendet.

(5) IRPEF-ABSETZUNG FÜR KFZ

Im Unterschied zur MwSt.-Ermäßigung sind keine Hubraumgrenzen vorgesehen. Die Absetzung steht nur für ein Fahrzeug im Verlauf von vier Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 18.075,99 Euro sowie unabhängig vom Besitz eines Führerscheins zu.

Man kann die gesamte Absetzung für das erste Jahr in Anspruch nehmen oder in vier gleichen Jahresraten aufteilen. Es ist möglich, die Absetzung für Ankäufe im Vierjahreszeitraum erneut in Anspruch zu nehmen, wenn das erste begünstigte Fahrzeug wegen Verschrottung beim Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wurde. Bei Diebstahl steht die Absetzung für das neue, im Vierjahreszeitraum gekaufte Fahrzeug innerhalb der genannten Grenze nach Abzug der eventuellen Rückerstattung durch die Versicherung zu.

(6) HÄUFUNG DER BEGÜNSTIGUNGEN MWST.-IRPEF

Grundsätzlich fällt die vollständige IRPEF-Absetzbarkeit fast immer mit der Anwendbarkeit der ermäßigten MwSt. von 4% zusammen. Hinsichtlich der MwSt.-Ermäßigung vgl. auch Anmerkung (8) mit der Liste der Güter, die dem ermäßigten Satz unterliegen.

(7) TECHNISCHE UND ELEKTRONISCHE HILFSMITTEL

Die technischen und elektronischen Hilfsmittel, für die der ermäßigte MwSt.-Satz von 4% zusteht, sind (handelsübliche oder eigens gefertigte) Geräte, die auf mechanischen, elektronischen und informatischen Technologien beruhen und zum Vorteil der Personen zu benutzen sind, die durch bleibende Beeinträchtigungen der Bewegung, der Sicht, des Gehörs oder des Sprachvermögens verhindert oder eingeschränkt sind.

Die Hilfsmittel müssen die Rehabilitation unterstützen oder die zwischenmenschliche Kommunikation, die schriftliche oder grafische Ausarbeitung, die Kontrolle der Umgebung, den Zugang zu Information und Kultur erleichtern.

(8) ERMÄSSIGTE MWST. FÜR DEN ANKAUF SONSTIGER GÜTER

Zu den sonstigen Gütern mit ermäßigter MwSt. von 4% gehören:

- Prothesen und Hilfsmittel für bleibende funktionelle Beeinträchtigungen (einschließlich Windeln bei Inkontinenz, Bettschutz, orthopädische/Anti-Dekubitus-/therapeutische Betten und Matratzen, Wechseldruckmatratzen, Anti-Dekubitus-Kissen für Rollstühle und Schieberollstühle, Katheter usw.); die Person mit Behinderung muss im Besitz der Unterlagen sein, die den bleibenden Charakter der Beeinträchtigung bescheinigen;
- orthopädische Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel), Gegenstände und Vorrichtungen für Knochenbrüche (Duschen, Schienen und ähnliches), Gegenstände und Vorrichtungen der Zahnprothetik, der Augenheilkunde usw.;
- Hörgeräte für Gehörlose und sonstige mit der Hand oder am Körper zu tragende oder in den Organismus einzufügende Geräte, um einen Mangel zu kompensieren oder in Krankheitsfällen;
- Sessel und ähnliche Fahrzeuge für Invaliden, auch motorisiert oder mit anderem Antriebsmechanismus, einschließlich der Sessellifte und ähnlicher Vorrichtungen, mit

deren Hilfe die Personen mit beschränkter oder veränderter Bewegungsfähigkeit architektonische Barrieren überwinden können;

- von Verdingungsverträgen abhängige Dienstleistungen, deren Gegenstand die Realisierung von Werken zur Überwindung oder Beseitigung architektonischer Barrieren sind.

(9) ANKAUF VON BLINDENFÜHRHUNDEN

Die Absetzung steht nur einmal im Zeitraum von vier Jahren zu, ausgenommen bei Verlust des Tieres. Sie kann vom Sehbehinderten oder vom Familienangehörigen, zu dessen steuerlichem Lasten die Person mit Behinderung lebt, beantragt werden und kann je nach Wahl des Steuerpflichtigen einmalig oder in vier gleichen Raten vorgenommen werden.

5. WEITERE INFORMATIONEN

- [Gesetz Nr. 104/1992](#) (Rahmengesetz zur Betreuung, sozialen Inklusion und über die Rechte der Personen mit Behinderung)
- [DPR Nr. 917/1986](#) (Einheitstext über die Einkommensteuer)
- [Gesetzesdekret Nr. 669/1996 - Absatz 1, Art. 1](#) (Maßnahmen zugunsten der Personen mit Behinderung)
- [Gesetz Nr. 449/1997](#) (Art. 8 – Maßnahmen zugunsten der Personen mit Behinderung)
- [Ministerialdekret 14. März 1998](#) (ermäßigter MwSt.-Satz auf technischen und elektronischen Hilfsmittel)
- [Gesetz Nr. 448/1998](#) - Art. 39 ("Selbstbescheinigung für Personen mit Behinderung")
- [Gesetz Nr. 488/1999](#) - Art. 6, Absatz 1, Buchstabe E – G (Begünstigungen für Personen mit Behinderung)
- [Gesetz Nr. 342/2000](#) - Art. 50 (Maßnahmen zugunsten der Personen mit Behinderung)
- [DPR Nr. 445/2000](#) (Einheitstext der gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen im Bereich der Verwaltungsunterlagen)
- [Gesetz Nr. 388/2000 – Art. 30, Absatz 7](#) (Erweiterung der Steuerbegünstigungen für die Autoindustrie zugunsten Personen mit physischer oder psychischer Behinderung)
- [Gesetz Nr. 448/2001](#) - Art. 2, Absätze 1 und 3 (Absetzungen für steuerlichen Familienlasten und für die von Hörbeschädigten getätigten Ausgaben)
- [Gesetz Nr. 311/2004](#) - Art. 1, Absatz 349 (Begünstigungen für steuerlichen Familienlasten)
- [Gesetz Nr. 296/2006](#) - Art.1, Absatz 6, 36, 37, 319, 387, 388 und 389 (unterschiedliche Bestimmungen)
- [Gesetzesdekret Nr. 5/2012 - Art. 4](#) (Vereinfachungen der Unterlagen für Personen mit Behinderung)
- [Gesetz Nr. 228/2012 - Art. 1, Absatz 483](#) (Absetzungen für Kinder mit Behinderung)
- [Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016](#) (Bestimmungen über die Betreuung der Personen mit schwerer Behinderung ohne familiäre Unterstützung)
- [Gesetz Nr. 145 vom 30. Dezember 2018 - Art. 1, Absatz 27](#) (Bestimmungen für Sehbehinderte zum Unterhalt der Blindenführhunde)
- [Gesetzesdekret Nr. 124/2019 - Art. 53-bis](#) (Bestimmungen über Steuerbegünstigungen für von Personen mit Behinderung benutzte Elektro- und Hybridfahrzeuge)
- [Gesetzesdekret Nr. 76/2020 – Art. 29 bis](#) (Änderung des Art. 4 vom GD. Nr. 5/2012 über Vereinfachungen der Unterlagen für Personen mit Behinderung)
- [Gesetz Nr. 178/2020](#) (Haushaltsgesetz 2021) – [Art. 1, Absatz 66](#) (Erweiterung des Superbonus an den Bauarbeiten zur Beseitigung architektonischer Barrieren)

- [Ministerialdekret 7. April 2021, Art. 1](#) (Änderungen zum Ministerialdekret 14. März 1998, über die Bedingungen und Antragsstellung zur Anwendung des ermäßigten MwSt.-Satzes für technischen und elektronischen Hilfsmittel)
- [Maßnahme vom 20. Juli 2021](#) (Erweiterung der Mitteilung über die Guthabenabtretung und „Rechnungsrabatt“ an den Bauarbeiten zur Beseitigung architektonischer Barrieren)
- [Maßnahme vom 12. November 2021](#) (Änderungen zum Vordruck für die Mitteilung der Option in Bezug auf Maßnahmen zur Restaurierung des baulichen Erbes, Energieeffizienz, Erdbebenrisiko, Photovoltaikanlagen und Ladestationen)
- Gesetz Nr. 234 vom 30. Dezember 2021 - [Art. 1 Absatz 42](#) (Absetzung i.H.v. 75% der im Jahr 2022 getragenen Ausgaben für Bauarbeiten zur Überwindung und Beseitigung architektonischer Barrieren)
- [Ministerialdekret 13. Januar 2022, Art. 1](#) (Anpassung der Gesetzgebung über die Begünstigungen zum Erwerb der Fahrzeuge für Personen mit beschränkter oder veränderter bleibender Bewegungsfähigkeit)
- [Maßnahme vom 3. Februar 2022](#) (Änderungen zum Vordruck für die Mitteilung der Option in Bezug auf Arbeiten zur Restaurierung des baulichen Erbes, Energieeffizienz, Erdbebenrisiko, Photovoltaikanlagen und Ladestationen)
- [Maßnahme vom 10. Juni 2022](#) (Durchführungsbestimmungen der Art. 119 und 121 des Gesetzesdekrets 34/2020 zur Ausübung der Optionen bezüglich der Arbeiten zur Restaurierung des baulichen Erbes, Energieeffizienz, Erdbebenrisiko, Photovoltaikanlagen und Ladestationen. Änderungen zur Maßnahme vom 3. Februar 2022)
- Gesetz Nr. 197/2022 (Haushaltsgesetz 2023) – [Art. 1, Absatz 365](#) (Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025 der Absetzung i.H.v. 75% für die Durchführung der Arbeiten zur Beseitigung und Überwindung der architektonischen Barriere)
- **RUNDSCHREIBEN DER AGENTUR DER EINNAHMEN**
 - [Nr. 186/1998](#) (PKW-Steuern – Befreiungen für Personen mit Behinderung)
 - [Nr. 197/1998](#) (Steuersatz für angepassten Fahrzeuge)
 - [Nr. 74/2000](#) (Klarstellungen über die Absetzung zum Erwerb von Fahrzeugen für Personen mit Seh- und Hörbehinderung)
 - [Nr. 207/2000](#) (Klarstellungen über einige Begünstigungen für Personen mit Behinderung)
 - [Nr. 6/2001](#) (Antworten auf Fragestellungen über Begünstigungen für Personen mit Behinderung)
 - [Nr. 7/2001](#) (Antworten auf Fragestellungen über Begünstigungen für Personen mit Behinderung)
 - [Nr. 13/2001](#) (Anerkannte Arbeiten auf Immobilien, die zur Erleichterung der Mobilität der Personen mit Behinderung gelten)
 - [Nr. 46/2001](#) (Klarstellungen über Begünstigungen für Personen mit Behinderung)

- [Nr. 55/2001](#) (Antworten auf verschiedenen Fragestellungen)
- [Nr. 72/2001](#) (Zusätzliche Klarstellungen über die Absetzung bei Fahrzeugenankauf für Personen mit Seh- bzw. Hörbehinderung)
- [Nr. 2/2005](#) – Punkt 4 (Abzug für Beauftragten mit der Betreuung pflegebedürftiger Personen)
- [Nr. 15/2005](#) (Antworten auf verschiedenen Fragestellungen)
- [Nr. 10/2005, Antwort 10.8](#) (Leistungen zugunsten pflegebedürftiger Personen)
- [Nr. 17/2006, Antwort 8](#) (Betreuung pflegebedürftiger Personen durch Dienstleistungsgenossenschaften)
- [Nr. 30/2008](#) (Absetzungen und Abzüge für Ausgaben zum Ankauf von Arzneimitteln)
- [Nr. 34/2008](#) (Antworten auf verschiedenen Fragestellungen)
- [Nr. 21/2010](#) (Antworten auf verschiedenen Fragestellungen)
- [Nr. 39/2010, Antwort 3.1](#) (Ausgaben für Gesundheit und fachliche Betreuung)
- [Nr. 19/2012](#), Antwort 2.2 (Leistungen durch Fachleuten, die zur Ausübung der Berufsbilder nach Ministerialdekret 29. März 2001 zugelassen sind) und Antwort 3.3 (Hippotherapie und Musiktherapie).
- [Nr. 11/2014](#) (Antworten auf verschiedenen Fragestellungen)
- [Nr. 17/2015, Antwort 1.4](#) (Absetzbarkeit der Ausgaben zur Beförderung der Personen mit Behinderung)
- [Nr. 3/2016](#) (Antworten auf verschiedenen Fragestellungen)
- [Nr. 7/2017](#) (Ausgaben, die Anspruch auf Abzügen aus dem Einkommen, Steuerabsetzungen und Steuerguthaben geben)
- [Nr. 7/2018](#) (Ausgaben, die Anspruch auf Abzügen aus dem Einkommen, Steuerabsetzungen und Steuerguthaben geben)
- [Nr. 13/2019](#) (Ausgaben, die Anspruch auf Abzügen aus dem Einkommen, Steuerabsetzungen und Steuerguthaben geben)
- [Nr. 19/2020](#) (Ausgaben, die Anspruch auf Abzügen aus dem Einkommen, Steuerabsetzungen und Steuerguthaben geben)
- [Nr. 7/2021](#) (Ausgaben, die Anspruch auf Abzügen aus dem Einkommen, Steuerabsetzungen und Steuerguthaben geben)
- [Nr. 24/2022](#) (Ausgaben, die Anspruch auf Abzügen aus dem Einkommen, Steuerabsetzungen und Steuerguthaben geben)
- [Nr. 28/2022](#) (Absatz „*Lavori, su singole unità immobiliari o su parti comuni, finalizzati all'eliminazione delle barriere architettoniche*“/Arbeiten auf einzelnen Wohneinheiten bzw. auf gemeinsamen Teilen zwecks Überwindung der architektonischen Barriere)

▪ **ENTSCHEIDUNGEN DER AGENTUR DER EINNAHMEN**

- [Nr. 113/2002](#) (Klarstellungen über die Absetzung gesundheitlicher Ausgaben – Hilfsmittel zum Anheben der Personen mit Behinderung)
- [Nr. 169/2002](#) (Klarstellungen über die KfZ-Steuern zugunsten der Personen mit Behinderung)

[Nr. 306/2002](#) (Steuerbegünstigungen für die Ausgaben zur Reparaturung der Fahrzeuge zur Beförderung der Personen mit Behinderung)

[Nr.117/2005](#) (MwSt.-Sätze für KfZ für Personen mit Behinderung)

[Nr. 66/2006](#) (Steuerbegünstigungen zugunsten der Personen mit Behinderung zum Erwerb von Fahrzeugen)

[Nr. 4/2007](#) (Begünstigungen zugunsten Personen mit Behinderung – Autoindustrie)

[Nr. 8/2007](#) (Klarstellungen über die Bestimmungen zugunsten der Personen mit Behinderung)

[Nr. 397/2008](#) (Steuerbegünstigungen für die Ausgaben für die Fachkräften der persönlichen Betreuung)

[Nr. 136/2009](#) (ermäßigter MwSt.-Satz 4% - von einer Person mit Behinderung geerbtes Fahrzeug)

[Nr. 66/2012](#) (Leasing von Fahrzeugen für Personen mit Behinderung)

[Nr. 70/2012](#) (Verkauf von Hebebühnen – anwendbarer MwSt.-Satz)

[Nr. 79/2016](#) (abzugsfähige Ausgaben für die Gesundheit und die spezifische Betreuung)

- Anweisungen zur Abfassung der [Einkommenserklärung](#) (Vordruck "Redditi Persone Fisiche" und Vordruck 730)

Die angeführten Rechts- und Praxisvorschriften sind über den Dienst des [CERDEF](#) (Rechen- und Dokumentationszentrum über Wirtschaft und Finanzen) auf der Webseite des Departements für Finanzen verfügbar.



VERÖFFENTLICHUNG DER AGENTUR DER EINNAHMEN
SEKTION KOMMUNIKATION - AMT FÜR INSTITUTIONELLE KOMMUNIKATION

Sektionsleiter: *Sergio Mazzei*

Amtsleiterin: *Cristiana Carta*

Planung und Redaktionsleitung: *Paolo Calderone, Anna D'Angelo,
Giovanni Maria Liprandi*

Grafik: Grafische Abteilung - *Claudia Iraso*

In Zusammenarbeit mit: *Sektion Beratung der Zentralkommission Natürliche
Personen, selbstständige Arbeiter und Nicht
Gewerbliche Körperschaften*

Folgen Sie der Agentur auf:

Fisco
RIVISTA TELEMATICA **Oggi**

